

# Mitteilungen

04/2015



Aus dem Inhalt:

Kammerversammlung 2016 04

---

BRAK verschiebt Starttermin  
für besonderes elektronisches  
Anwaltspostfach 06

---

Klausurtagung des Vorstands befasst  
sich mit Neuordnung des Rechts  
der Syndikusanwälte 06

---

Keine Speicherung der  
Verkehrs- und Standortdaten  
von Berufsheimnisträgern! 11

---

# Rechtssichere Arbeitszeugnisse.



Weuster · Scheer  
**Arbeitszeugnisse in  
Textbausteinen**  
2015, 13., überarbeitete Auf-  
lage, 454 Seiten, € 22,50  
ISBN 978-3-415-05411-0

Weuster · Scheer  
**Arbeitszeugnisse in  
Textbausteinen Deutsch –  
Englisch**  
2015, 3., überarbeitete Auflage,  
216 Seiten, € 26,40  
ISBN 978-3-415-05412-7

Das Standardwerk »Arbeitszeugnisse in Textbausteinen« stellt ein ausgereiftes System von über 3000 Textbausteinen bereit. Damit lassen sich in rationeller Weise die gewünschten wahren Aussagen und Wertungen für ein verständig-wohlwollendes Zeugnis zusammenstellen. Eine detaillierte Einführung zur Formulierung und Analyse von Zeugnissen zeigt, worauf es in der Praxis ankommt.

In der deutsch-englischen Ausgabe gehen die Autoren auch auf die Besonderheiten ein, die sich bei der internationalen Nutzung von Zeugnissen ergeben. Auf je einer Doppelseite finden sich links jeweils die deutschen und rechts die englischen Textbausteine. Sie helfen nicht nur bei Bewerbungen in englischsprachigen bzw. westlichen Ländern, sondern sind weltweit einsetzbar.

# EDITORIAL



## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

„panta rhei“ – alles ist im Fluss!

Die dem griechischen Philosophen Demokrit (ca. 460 v. Chr. – ca. 370 v. Chr.) zugeschriebene Aussage gilt auch und im Besonderen für die Rechtsanwaltschaft. Was hat sich nicht alles in den letzten 30 Jahren getan? Die Standesrichtlinien, die nur noch rechtshistorische Bedeutung haben, haben seit 1987 keinen Bestand mehr. Große Veränderungen gibt es seither im Berufsrecht. Vor allem, soweit an die Stelle des ursprünglichen Werbeverbots eine grundsätzliche Werbefreiheit getreten ist, sind die Veränderungen nicht zu übersehen. In Anzeigen, Werbeplakaten, als Taxiwerbung und sogar in Radio- und Fernsehspots preisen Kanzleien ihre anwaltlichen Leistungen an. Ein weiteres Beispiel für den fortschreitenden Wandel ist die wachsende Zahl der Fachanwaltschaften. Die Satzungsversammlung hat in ihrer letzten Sitzung beschlossen, nunmehr den Fachanwalt für Migrationsrecht einzuführen; somit wird es in Kürze 23 Fachanwaltschaften geben. Auch die Zahl der in unserem Kammerbezirk zugelassenen Anwälte hat sich gravierend verändert: Anfang 1986 gehörten der Rechtsanwaltskammer München etwas mehr als 6.000 Mitglieder an; im November diesen Jahres betrug der Mitgliederstand mehr als 21.000! Für die älteren Kolleginnen und Kollegen unter uns hat sich die Anwaltschaft gravierend gewandelt. Früher ein Berufsstand, der ganz und gar darauf bedacht war, Zurückhaltung und ein Höchstmaß an Seriosität auszustrahlen; heute ein Beruf, wie nahezu jeder andere auch. Ein Wandel auch in der Terminologie: Vom Standesrecht zum Berufsrecht!

Zum 1. Januar 2016 sollte ein weiterer Meilenstein erreicht werden; der Termin wurde ja nun etwas verschoben. Für jeden Rechtsanwalt wird das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingerichtet. So hat es der Gesetzgeber in § 31a BRAO festgelegt. Dadurch wird der elektronische Rechtsverkehr (ERV) der Anwaltschaft untereinander und mit den Gerichten eröffnet. Mit einzelnen Gerichten kann dann sogar ab sofort elektronisch verkehrt werden; soweit bekannt, soll der ERV mit den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit flächendeckend in Bayern ab 1. Januar 2018 durchgeführt werden. In anderen Ländern, wie Österreich oder Frankreich und Italien, ist dies bereits seit längerer Zeit der Fall. Nach Erfahrungsberichten aus diesen Ländern funktioniert der ERV gut. Natürlich ist gerade für ältere Kolleginnen und Kollegen wieder eine neue Hürde zu überspringen – aber „alles ist im Fluss“, auch bei der Anwaltschaft – und „wir schaffen das“!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine frohe Weihnachtszeit und alles Gute sowie viel Erfolg im Jahr 2016!

Ihr

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Thomas Weckbach'. The signature is fluid and cursive.

RA Dr. Thomas Weckbach  
Vizepräsident

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.  
Senden Sie uns eine Mail an: [mitteilungen@rak-muenchen.de](mailto:mitteilungen@rak-muenchen.de)



## Topaktueller Kommentar!

WWW.BOORBERG.DE

### Bayerisches Stiftungsgesetz Kommentar

begründet von Dr. Otto Voll und Dr. Josef Voll,  
neu bearbeitet von Johann Störle, Ltd. Minis-  
terialrat a.D.

2016, 6., überarbeitete Auflage, ca. 300 Seiten,

Einführungspreis bis Erscheinen € 32,80;  
danach € 39,80

ISBN 978-3-415-05638-1



Weitere Informationen unter  
[www.boorberg.de/alias/1449505](http://www.boorberg.de/alias/1449505)

### Zahlreiche Neuerungen im Stiftungsrecht

Die Neuauflage des Standardkommentars zum Bayerischen Stiftungsgesetz (BayStG) erfasst alle **bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Rechtsänderungen** inkl. der Ausführungsverordnungen zum Kirchlichen und zum Bayerischen Stiftungsgesetz seit Erscheinen der Vorauflage. Im Rahmen der Überarbeitung des Kommentars wurden auch neue Gerichtsentscheidungen und Beiträge zum Stiftungsrecht aus der Literatur eingearbeitet.

### Kommentar und Muster für die Praxis

Die umfassenden Kommentierungen der einzelnen Artikel mit **zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen** unterstützen alle mit dem Stiftungsrecht befassten Stellen. Ihnen steht der Kommentar als kompetentes Nachschlagewerk zum Bayerischen Stiftungsgesetz zur Verfügung.

Ein geschichtlicher Überblick über das Stiftungsrecht führt in die Rechtsmaterie ein.

**Muster** eines Stiftungsgeschäfts und einer Stiftungssatzung runden das Werk ab.

### Jetzt vorbestellen und sparen!

Alle Kunden, die das Werk vor seinem Erscheinen im Januar 2016 vorbestellen, erhalten den Kommentar zum günstigen Einführungspreis.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

RA1115

## Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

### Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Tal 33, 80331 München  
Tel.: (0 89) 53 29 44-0; Fax: (0 89) 53 29 44-28;  
Homepage: [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de);  
E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de);  
Schrankfach 191 im Justizpalast München

### Gesamtredaktion

Geschäftsführerin RAin Brigitte Doppler  
(verantwortlich im Sinne des Presserechts),  
RAin Claudia Krafft, Redaktionsanschrift

### Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

### Auflage

21.500 Exemplare  
Elektronische Ausgabe: 2.000

### Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Levelingstraße 6a, 81673 München;  
verantwortlich: Thomas Höhl,  
Tel.: (0 89) 43 60 00-46; Fax: (0 89) 43 60 00-50

### Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
Scharnstraße 2, 70563 Stuttgart;  
Tel.: (07 11) 73 85-0; Fax: (07 11) 73 85-100;  
Internet: [www.boorberg.de](http://www.boorberg.de);  
E-Mail: [anzeigen@boorberg.de](mailto:anzeigen@boorberg.de);  
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

Titelfoto: © Juergen Sack

# INHALT

## Editorial [\\_\\_ 1](#)

## Aktuelles [\\_\\_ 4](#)

- Kammerversammlung 2016 [\\_\\_ 4](#)
- Journalistenseminar von RAK München und BJV [\\_\\_ 5](#)
- BRAK verschiebt Starttermin für besonderes elektronisches Anwaltspostfach [\\_\\_ 6](#)
- Klausurtagung des Vorstands befasst sich mit Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte [\\_\\_ 6](#)
- Podiumsdiskussion  
„Flüchtlinge – Objekte der Medien?“ [\\_\\_ 6](#)
- Flüchtlingshilfe und Flüchtlingsunterstützung [\\_\\_ 7](#)
- Law Clinic Augsburg:  
Unterstützung durch die RAK München [\\_\\_ 7](#)
- Drittes Übereinkommen zwischen  
RAK München und RAK Bordeaux [\\_\\_ 7](#)
- Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern [\\_\\_ 8](#)
- Chinesische Richterdelegation zu Besuch [\\_\\_ 8](#)
- Jour fixe mit den Vertretern der Sozialgerichtsbarkeit [\\_\\_ 8](#)
- Fachanwälte: Fortbildungsnachweise für 2015 einreichen [\\_\\_ 9](#)
- BRAK-Präsidium: Präsident Then wird Schatzmeister [\\_\\_ 9](#)
- 6. Satzungsversammlung hat Arbeit aufgenommen [\\_\\_ 9](#)
- Bayerischer Verdienstorden für Ottheinz Käab [\\_\\_ 10](#)
- Kammermedaille für Thomas Rosier [\\_\\_ 10](#)
- Examenspreis der RAK München  
an der Universität Augsburg [\\_\\_ 10](#)
- Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz  
für Dr. Albert Hägele [\\_\\_ 11](#)
- Keine Speicherung der Verkehrs- und Standortdaten  
von Berufsheimnisträgern! [\\_\\_ 11](#)
- 71. Tagung der Gebührenreferenten  
der Rechtsanwaltskammern [\\_\\_ 13](#)

## Berufsrecht [\\_\\_ 15](#)

- Aus der Rechtsprechung [\\_\\_ 15](#)

## Hinweise und Informationen [\\_\\_ 16](#)

## Aus- und Fortbildung [\\_\\_ 19](#)

- Ausbildungssiegel der  
Rechtsanwaltskammer München [\\_\\_ 19](#)
- Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch –  
ein „Türöffner“ für interessante Arbeitsplätze [\\_\\_ 19](#)
- Begabtenförderung berufliche Bildung für  
Rechtsanwaltsfachangestellte als Sprungbrett  
für die Karriere [\\_\\_ 20](#)
- Leitfaden Praktika in Kanzleien [\\_\\_ 20](#)
- Wie informieren sich Schüler  
über ihren Ausbildungsberuf? [\\_\\_ 22](#)

## Personalien [\\_\\_ 23](#)

## Informationen des Verbandes Freier Berufe

# AKTUELLES

## Kammerversammlung 2016

Die ordentliche Kammerversammlung 2016 findet am

**Freitag, den 15. April 2016**

in der **Alten Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München** (U-Bahn-Station Schwanthalerhöhe) statt. Der Beginn der Veranstaltung wird mit der Einladung bekanntgegeben.

Einladung und Tagesordnung werden gemäß § 5 Nr. 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München (GO) bis spätestens Mittwoch, 30. März 2016, versandt, zusammen mit einer Kurzfassung der Jahresrechnung 2015, dem Etatvorschlag 2015 in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben im Jahr 2015, dem Etatvorschlag für das Jahr 2016 und einem Vorschlag für dessen Finanzierung (§ 5 Nr. 4 GO).

### 1. Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung sind gemäß § 5 Nr. 1 GO bis spätestens 5 Wochen vor der Kammerversammlung, d. h. bis spätestens

**Freitag, den 11. März 2016**

schriftlich an den Kammervorstand zu richten (Postanschrift: Postfach 26 01 63, 80058 München; Geschäftsstelle der Kammer: Tal 33, 80331 München; Gerichtsschrankfach Nr. 191 im Justizpalast München).

### 2. Wahlen zum Kammervorstand

#### a) Neuwahlen

Die Kammerversammlung 2016 hat gemäß § 68 Abs. 2 BRAO Neuwahlen für 18 turnusgemäß ausscheidende Mitglieder des Vorstands durchzuführen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Im Einzelnen scheiden folgende Vorstandsmitglieder aus den angegebenen Landgerichtsbezirken (siehe § 11 Nr. 2 GO) aus:

- |                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| 1. Michael Bogdahn            | (Memmingen)  |
| 2. Dr. Wolfgang Götz          | (München I)  |
| 3. Marc Groebl, LL.M.         | (München I)  |
| 4. Dr. Fritz-Eckehard Kempter | (München I)  |
| 5. Dr. Andreas Lehnert        | (München I)  |
| 6. Andreas von Máriássy       | (München I)  |
| 7. Alexander Mayerhöfer       | (München II) |
| 8. Dr. Simone Powilleit       | (München I)  |
| 9. Dr. Frank Remmert          | (München I)  |
| 10. Regina Rick               | (München I)  |
| 11. Anne Riethmüller          | (Augsburg)   |

- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| 12. Dr. Michael Schröter | (Deggendorf) |
| 13. Joachim Schwarzenau  | (München II) |
| 14. Hansjörg Staehle     | (München I)  |
| 15. Michael Then         | (München I)  |
| 16. Jochen Uher          | (München I)  |
| 17. Dr. Thomas Weckbach  | (Augsburg)   |
| 18. Werner Weiss         | (Augsburg)   |

#### b) Ersatzwahl

Darüber hinaus ist für den Landgerichtsbezirk München I eine Ersatzwahl durchzuführen, da Herr Kollege Klima nach rund 13-jähriger Vorstandstätigkeit aus persönlichen Gründen sein Amt zum 15. April 2016 niederlegen wird (§ 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO).

Insgesamt sind einschließlich der Ersatzwahl in 5 Landgerichtsbezirken 19 Vorstandsmitglieder zu wählen. Diese verteilen sich wie folgt:

- |             |   |
|-------------|---|
| Augsburg:   | 3 Mitglieder                                    |
| Deggendorf: | 1 Mitglied                                      |
| Memmingen:  | 1 Mitglied                                      |
| München I:  | 12 Mitglieder (einschl. Ersatzwahl für 2 Jahre) |
| München II: | 2 Mitglieder                                    |

### 3. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bis spätestens

**Freitag, den 11. März 2016**

an den Kammervorstand zu richten. Dazu wird auf § 11 Nr. 1 GO verwiesen. Dort heißt es:

*„Wahlvorschläge sind mindestens fünf Wochen vor dem Zeitpunkt der Kammerversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, schriftlich bei der Kammer einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Mitglied der Kammer kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die wirksamen Wahlvorschläge sind den Kammermitgliedern spätestens zu Beginn der Kammerversammlung bekannt zu geben. Eine Liste mit den wirksamen Wahlvorschlägen liegt eine Woche vor der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer zur Kenntnisnahme durch die Kammermitglieder auf. Zusätzlich soll sie auf der Homepage der Kammer veröffentlicht werden.“*

*Gewählt werden kann nur, wer ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen wurde.“*

**Wählbar** ist gemäß § 10 Nr. 2 GO für den jeweiligen Landgerichtsbezirk nur, wer am Tag der Versammlung, also am 15. April 2016, im Bezirk des Landgerichts seine Kanzlei unterhält oder im Fall einer Befreiung gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten hat. Darüber hinaus sind die Vorschriften in § 65 BRAO (Voraussetzungen der Wählbarkeit), § 66 BRAO (Ausschluss von der Wählbarkeit) und § 67 BRAO (Recht der Ablehnung der Wahl) zu beachten.

## Journalistenseminar von RAK München und BJV



RA Andreas von Máriássy

Am 6. Oktober 2015 fand in den Räumen der RAK München wieder ein von der RAK München und dem Bayerischen Journalisten-Verband e.V. (BJV) organisiertes Journalistenseminar statt. In dem Seminar wurden juristische Fragen behandelt, die Journalisten in ihrer täglichen Arbeit bewegen. Nach der Begrüßung durch Präsident Michael Then wurde über wichtige Fragen der Gerichts-

berichterstattung informiert. Es moderierte Vizepräsident Andreas von Máriássy. Als Referenten konnten Gerhard Zierl, Präsident des AG München a.D., RA Prof. Dr. Eckhart Müller, ehemaliger Vizepräsident der RAK München, sowie RA Dr. Klaus Rehbock gewonnen werden. Diese referierten zu Themen wie beispielsweise einem Auskunftsanspruch gegenüber Richtern, Pressesprechern und Staatsanwälten, der Beachtung des Datenschutzes im Hinblick auf die Resozialisierung von Straftätern sowie der Zusammenarbeit mit der Presse aus Sicht eines Strafverteidigers.



Gerhard Zierl, Präsident AG München a.D.

Präsident des AG München a.D. Gerhard Zierl berichtete zu dem Thema Auskunftsanspruch gegenüber Richtern, Pressesprechern und Staatsanwälten. Dieser verwies auf Art. 4 BayPG, wonach die Presse nur gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft hätte, nicht aber gegenüber dem einzelnen Richter oder Staatsanwalt. Ansprechpartner seien der jeweilige Behördenleiter oder der von ihm beauftragte Pressesprecher.

Bei der Weitergabe von persönlichen Daten habe eine Einzelfallentscheidung zu erfolgen. Hierbei habe eine Abwägung stattzufinden, ob das Interesse der Öffentlichkeit auf Informationen oder das Schutzbedürfnis und die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen höher wiege. Zu prüfen sei auch, ob eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht bestehe wie zum Beispiel bei Steuerverfahren, bei Betreuungssachen oder bei Jugendlichen.

In diesem Zusammenhang wurde auch auf die im Mai 2014 erlassenen Richtlinien hingewiesen, die die Zusammenarbeit der bayerischen Justiz mit der Presse regeln. So sei in Richtlinie 8.1 des Pressekodex geregelt, dass Journalisten einen Anspruch auf Gerichtsberichterstattung haben, der mit dem Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild und Wort, Recht auf Vergessenwerden) kollidiere.



RA Dr. Klaus Rehbock

RA Dr. Klaus Rehbock vermittelte den Teilnehmern, welche datenschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die Resozialisierung von Straftätern zu beachten sind. Anhand der Lebach-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1973 zeigte er auf, dass das Resozialisierungsinteresse des verurteilten Straftäters im Einzelfall höher zu bewerten sei als eine in Text oder Foto identifizierende Berichterstattung. Je weiter eine Tat zeitlich entfernt liege und je weniger ein aktueller Bezug zu Vergleichsfällen gegeben sei, desto stärker wiege das Interesse des Täters daran, nicht erneut in die Schlagzeilen zu geraten.



RA Prof. Dr. Eckhart Müller

RA Prof. Dr. Eckhart Müller berichtete aus Sicht des Strafverteidigers, inwieweit die öffentliche Meinung den Ausgang von Strafprozessen beeinflusst oder manipuliert. Er wies auf die „Litigation-PR“, einer neuen Form der juristischen Pressarbeit, hin, die damit werbe, alles und jeden zu instrumentalisieren, „um dem juristischen Ziel des Mandanten möglichst nahezukommen“. RA Prof. Dr. Müller plädierte jedoch dafür, sich an den vom Strafrechtsausschuss der BRAK aufgelegten „Thesen der Strafverteidigung“ als Richtschnur für den Umgang mit Medienvertretern zu orientieren. Danach sei die Verteidigung grundsätzlich nicht in oder über Medien zu führen. Die Verteidiger sollten zudem nicht an der Vermarktung möglicher Straftaten ihrer Mandanten mitwirken.

In der sich anschließenden Diskussion wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass zwar der Anklagesatz, nicht aber die Anklageschrift an die Presse weitergegeben werden darf.



## BRAK verschiebt Starttermin für besonderes elektronisches Anwaltspostfach

Zum 1. Januar 2016 sollte jeder in der Bundesrepublik zugelassene Rechtsanwalt ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) erhalten. Mit der Entwicklung dieser Postfächer wurde 2013 die Bundesrechtsanwaltskammer betraut.

In den Tests der letzten Wochen hat sich gezeigt, dass die Qualität des beA in Bezug auf die Nutzerfreundlichkeit noch nicht den Erwartungen der BRAK entspricht. Das Präsidium der BRAK hat deshalb beschlossen, den Start des beA zu verschieben und die Postfächer erst dann zur Verfügung zu stellen, wenn sichergestellt ist, dass alle vorgesehenen Funktionen verlässlich zur Verfügung stehen.

Die BRAK führt jetzt mit Atos, dem mit der Entwicklung des beA beauftragten Unternehmen, Gespräche, um festzulegen, bis zu welchem Termin alle notwendigen Tests und gegebenenfalls erforderliche Nachbesserungsarbeiten durchgeführt und abgeschlossen werden können. Der neue Starttermin wird auf der speziell zum beA eingerichteten Internetseite <http://bea.brak.de> veröffentlicht.

## Klausurtagung des Vorstands befasst sich mit Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte

Am 16. Oktober 2015 kam der Kammervorstand zu seiner jährlichen Klausurtagung in Fischbachau zusammen. Dabei stand der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte zur Diskussion. Als Gast konnte Beate Matern, Mitarbeiterin der Grundsatzabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund, Referat Versicherungs- und Beitragsrecht, gewonnen werden. Der Vorstand informierte sich über die mit Inkrafttreten des Gesetzes auf die Rechtsanwaltskammern zukommenden neuen Aufgaben und diskutierte deren Handhabung.

So entscheidet nach § 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO-E die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer nach Anhörung des Trägers der Rentenversicherung über die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller sowie dem Träger der Rentenversicherung zuzustellen. Im Rahmen ihrer Entscheidung haben die Rechtsanwaltskammern zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 BRAO-E erfüllt sind und damit eine anwaltliche Tätigkeit i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E vorliegt.

Darüber hinaus ist der Rechtsanwaltskammer gemäß § 46b Abs. 4 Satz 1 BRAO-E jede tätigkeitsbezogene Änderung des Arbeitsvertrags (Nr. 1) sowie jede wesentliche Änderung der Tätigkeit innerhalb des Anstellungsverhältnisses (Nr. 2) unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Syndikusrechtsanwalt dieser Anzeigepflicht nicht nach, stellt dies einen Berufsrechtsverstoß dar und kann berufsrechtlich geahndet werden. Liegt eine tätigkeitsbezogene Änderung des Anstellungsverhältnisses vor, ist von der Rechtsanwaltskammer zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 46 Abs. 3 BRAO-E weiter erfüllt sind. Kommt die Rechtsanwaltskammer zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist, ist die Zulassung zu widerrufen.

Die Prüfung der Kriterien des § 46 Abs. 3 BRAO-E stellt für die Rechtsanwaltskammern Neuland dar. Der Vorstand ließ

sich über die bisherige Verwaltungspraxis zur Befreiung von Syndikusanwälten durch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) informieren. Im Anschluss wurde von den Vorstandsmitgliedern diskutiert, wie die Prüfung der einzelnen Kriterien vonstatten gehen könnte und welche Vorarbeiten hier zu leisten sind, um für die künftige Rechtslage gerüstet zu sein.

## Podiumsdiskussion „Flüchtlinge – Objekte der Medien?“

„Flüchtlinge – Objekte der Medien?“ lautete die Frage, über die die Podiumsteilnehmer am 16. November 2015, moderiert von Thomas Morawski, Fernsehjournalist und früherer Leiter des ARD-Studios Wien, diskutierten. Die Podiumsdiskussion war die vierte Veranstaltung einer Reihe, die die Rechtsanwaltskammer München und der Bayerische Journalisten-Verband gemeinsam ausrichten. Sie spricht aktuelle juristische Fragen an, die auch Journalisten und Medien bewegen. Rund 80 Interessierte besuchten die Veranstaltung, damit war der Münchner PresseClub bestens gefüllt.

Auf dem Podium saßen Jan Bielicki, Journalist bei der Süddeutschen Zeitung, Ehsan Mehrabi, Journalist aus dem Iran, RAin Ingvild Geyer-Stadie sowie Dr. Hilde Stadler, Korrespondentin BR / ARD Fernsehen.

Die Podiumsrunde suchte unter anderem Antworten auf die Frage, ob die Medien das Entstehen der „Flüchtlingskrise“ falsch bewertet und somit zur Überraschung über den Flüchtlingsstrom beigetragen haben. Ein weiterer Punkt war der derzeit gegenüber Journalisten gemachte Vorwurf der Stimmungsmache und Schönfärberei sowie die Frage, ob dieser Vorwurf berechtigt sei. Darüber hinaus wurde diskutiert, ob die Medien instrumentalisiert werden oder jedenfalls die Gefahr einer Instrumentalisierung besteht.

Die gut zweistündige Veranstaltung endete mit einer offenen und lebhaften Diskussion zu einzelnen Statements der Podiumsteilnehmer.

## Flüchtlingshilfe und Flüchtlingsunterstützung

Da die Familiengerichte dringend Vormünder für die vielen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge suchen, die derzeit nach Deutschland kommen, hat die RAK München im Oktober 2015 eine Liste für Vormünder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge eingerichtet. Die RAK München hatte über den Newsletter 9/2015 sowie die Website alle Mitglieder, die sich für die Bestellung als Vormund zur Verfügung stellen möchten, aufgerufen, sich bei der RAK München zu melden. Die Liste wird laufend aktualisiert.

Die RAK München hat bei den Familiengerichten im Kammerbezirk angeregt, für die anspruchsvolle Aufgabe als Vormund möglichst Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu bestellen, da diese über die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse verfügen. Gleichzeitig wurden die Familiengerichte über die von der RAK München geführte Liste informiert. Es sind bereits zahlreiche Familiengerichte auf die RAK München zugekommen und haben die Liste angefordert.

Allen Kolleginnen und Kollegen, die sich bereits als Vormund engagieren bzw. engagieren wollen, möchten wir an dieser Stelle herzlich danken.

Im Zusammenhang mit der von der RAK München eingerichteten Liste wurde im November 2015 für Interessierte eine Fortbildungsveranstaltung in Augsburg und München organisiert. Unter dem Titel „Leitfaden für Vormünder im Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen“ gaben RA Richard Langer, Augsburg, sowie Rechtspflegeamtmann Tobias Albert, Familiengericht Augsburg, Tipps und nähere Informationen zur Tätigkeit als Vormund. Zum Thema „Flüchtlingsrecht – Asylrecht und Europäisches Asylsystem“ fand im Dezember 2015 eine weitere Fortbildungsveranstaltung statt.

## Law Clinic Augsburg: Unterstützung durch die RAK München

Seit Beginn des Wintersemesters 2015/2016 bietet die Law Clinic als ein Projekt der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg gemeinnützigen Vereinigungen, Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie Asylbewerbern, Flüchtlingen und Migranten kostenlose studentische Rechtsberatung. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der RAK München und der Stadt Augsburg als Kooperationspartner.

Das Konzept der Law Clinic Augsburg sieht vor, dass über die Stadt Augsburg konkrete oder abstrakte Rechtsfragen aus dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts sowie aus angrenzenden Rechtsgebieten eingereicht werden. Diese Rechtsfragen werden von den studentischen Mitgliedern der Law Clinic zunächst gutachterlich bearbeitet, die Lösungsansätze werden dann über die Stadt Augsburg an die einzelnen

Fragesteller weitergegeben. Bei der gutachterlichen Bearbeitung werden die Studenten von sechs Anwaltskolleginnen und -kollegen, die in diesen Bereichen tätig sind, ehrenamtlich unterstützt. Der Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen wurde durch Vizepräsident Dr. Thomas Weckbach aus Augsburg hergestellt.

## Drittes Übereinkommen zwischen RAK München und RAK Bordeaux



Die RAK München unterhält seit vielen Jahren enge partnerschaftliche Verbindungen mit der RAK Bordeaux. Bereits im Oktober 1985 sowie im November 2004 wurden zwischen den beiden Kammern zwei Partnerschaftsabkommen abgeschlossen. Ziel ist die Förderung des Austauschs junger Rechtsanwälte und Referendare zu Praktika und Studienaufenthalten, der Austausch von Erfahrungen mit dem deutschen und französischen Rechtssystem sowie die Förderung einer gemeinsamen Zukunft des Anwaltsberufs in Europa.

Am 9. Oktober 2015 wurde in den Räumen der RAK München ein weiteres Abkommen zwischen den beiden Kammern geschlossen. Dieses regelt die gegenseitige Anerkennung der anwaltlichen Fortbildung. Mit diesem Übereinkommen verpflichten sich die beiden Rechtsanwaltskammern unter anderem dazu, Fortbildungsbeauftragte zu benennen. Diese sind dafür zuständig, regelmäßig und unter Hinweis auf die jeweils berührten Fachgebiete auf die Fortbildungsveranstaltungen hinzuweisen, die Kammermitglieder über die jeweils von der anderen Kammer angebotenen Fortbildungsveranstaltungen zu unterrichten sowie Fortbildungsbescheinigungen zu erstellen. Geregelt ist darüber hinaus die Anerkennung der Fortbildungsstunden der französischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in München sowie der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Bordeaux in der kammer-eigenen Fortbildungsüberwachung. Das Übereinkommen wurde von RA und Avocat Christian Klima in seiner Funktion als Vorsitzender der Abteilung X für Internationale Beziehungen und RAin und Avocat Dr. Jutta Laurich als Vertreterin der RAK Bordeaux unterzeichnet.

Das Übereinkommen finden Sie auf der Website der RAK München unter:

[http://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/10-Wie\\_ueber\\_uns/11-Internationales/Bordeaux.pdf](http://rak-muenchen.de/fileadmin/RAK-Redaktion/Downloads/10-Wie_ueber_uns/11-Internationales/Bordeaux.pdf)

## Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern

Auf Anregung des damaligen Präsidenten der RAK München, Herrn Ehrenpräsident Dr. Ernst, treffen sich seit 1994 Vertreter regionaler Rechtsanwaltskammern zum Erfahrungsaustausch. Am 10. Oktober 2015 fand dieses traditionelle Treffen der befreundeten und benachbarten Kammern in München statt.

Dieses Jahr erörterten über 40 Vertreter französischer, italienischer, kroatischer, österreichischer, slowakischer und deutscher Kammern Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Während die Vertreter der deutschen Kammern nur über den Stand der Umsetzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfaches und der hierbei noch offenen Fragen berichten konnten, wurde aus den Länderberichten Österreichs, Italiens und Frankreichs deutlich, wie weit die deutsche Rechtswirklichkeit der europäischen Entwicklung hinterherhinkt. In diesen drei Ländern geschieht der Rechtsverkehr zwischen Zivilgerichten und Parteien seit Jahren digital, den Rechtsanwälten als Parteivertreter steht hier auch ein unmittelbarer digitaler Zugriff auf die Gerichtsakten zur Verfügung.

Aus den Länderberichten wurde zwar einerseits deutlich, dass die Einführung elektronischer Kommunikation nicht immer ohne Umstellungsschwierigkeiten (gegebenenfalls der Notwendigkeit paralleler Aktenführung in der Übergangszeit) und doch einiger Kosten verbunden war (Upgrade der EDV-Ausstattung), andererseits ein Arbeiten ohne digitale Kommunikation heute nicht mehr vorstellbar ist.

## Chinesische Richterdelegation zu Besuch



Am 15. November 2015 besuchte eine Delegation chinesischer Richter aus der Provinz Hainan die RAK München. Der Besuch der Delegation erfolgte im Rahmen eines von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Kooperation mit der Robert Bosch Stiftung GmbH, dem Bundesministerium der Justiz und für

Verbraucherschutz und dem Obersten Gerichtshof der Volksrepublik China ausgerichteten deutsch-chinesischen Richteraustauschprogramms. Der direkte Austausch zwischen den deutschen und chinesischen Richtern ergänzt den auf politischer Ebene verankerten deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog. Ziel des Richteraustauschs ist es, langfristige Austauschbeziehungen zwischen Richtern beider Länder zu etablieren. Dadurch soll das Verständnis von Entscheidungsträgern in der chinesischen Gerichtsbarkeit für die Besonderheiten der grundrechts- und normenbasierten rechtsstaatlichen Justiz in Deutschland und deren Bedeutung für Staat und Gesellschaft gefördert werden.

Vizepräsident Dr. Thomas Kuhn begrüßte die zehn Delegationsteilnehmer in den Räumen der RAK München. Er hob die Bedeutung der Anwaltschaft für einen funktionierenden Rechtsstaat sowie das Verhältnis zwischen Justiz und Anwaltschaft in Deutschland hervor. Zudem stellte er den Besuchern die Aufgaben der RAK München im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung vor.

## Jour fixe mit den Vertretern der Sozialgerichtsbarkeit

Am 29. Oktober 2015 fand der regelmäßige Jour fixe zwischen der RAK München und Vertretern der Sozialgerichtsbarkeit statt. Teilgenommen haben u.a. die Präsidentin des LSG Bayern Elisabeth Mette sowie seitens der RAK München Präsident Michael Then.

Besprochen wurden insbesondere folgende Themen:

- Die Anwaltschaft wurde erneut dringend gebeten, Schriftsätze nicht per Telefax und Original einzureichen. Dies führe zu einem erheblichen Mehraufwand. Die Versendung als Telefax sei ausreichend.
- Die Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit äußerten zudem die Bitte den Mandanten bei der Ausfüllung des Prozesskostenhilfeformulars zu helfen.
- Darüber hinaus wurde die Einrichtung einer elektronischen Sitzungssaalanzeige angekündigt, auf der abgelesen werden kann, welcher Fall aktuell verhandelt wird. Zudem werden in einigen Sitzungssälen mobile induktive Höranlagen installiert. Es wurde gebeten, bei Bedarf in einem konkreten Verfahren dies mitzuteilen, damit für die Sitzung ein entsprechend ausgestatteter Sitzungssaal belegt wird.
- Von der Anwaltschaft wurde die Bedeutung des persönlichen Erscheinens zum Termin für die Parteien erörtert; bei persönlichem Erscheinen sollte den Parteien ermöglicht werden, ausreichend das Wort zu erhalten. Ein Rechtsanwalt möge – so die Vertreter der Sozialgerichtsbarkeit – das Gericht auf einen Äußerungsbedarf des Mandanten aufmerksam machen. In diesem Zusammenhang wurde

angemerkt, dass bei den Gerichten angesichts der Verfahrensmasse das Bedürfnis bestehe, in leichten Fällen Gerichtsbescheide zu erlassen. Es sei jedoch ein Anliegen, den Anteil der Gerichtsbescheide nicht weiter wachsen zu lassen.

- Erörtert wurde der Vorschlag der Anwaltschaft, einen Leitfaden oder Empfehlungen für die Festlegung der Gebühren in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit herauszugeben. Hier konnte noch kein abschließendes Ergebnis erzielt werden.
- Besprochen wurden die Auswirkungen einer Entscheidung des 15. Senats vom 22. Mai 2015 (Az. L 15 SF 115/14 E) zum fehlenden Anfall einer fiktiven Termingebühr beim Abschluss eines außergerichtlichen Vergleichs. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Anwaltschaft in diesen Fällen künftig regelmäßig auf einem gerichtlich fixierten Vergleich bestehen wird. Seitens der Sozialgerichtsbarkeit wurde auf die Gefahr der Umgehung hingewiesen. Prozessual denkbar seien aber ein deklaratorischer Beschluss nach § 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO bzw. die Durchführung eines Erörterungstermins.

Der nächste Jour fixe ist derzeit für Oktober 2016 vorgesehen. Kollegen, die bei diesem Termin Fragen oder Probleme erörtern möchten, werden gebeten, diese an die Rechtsanwaltskammer weiterzugeben.

## Fachanwälte: Fortbildungsnachweise für 2015 einreichen

Fachanwältinnen und Fachanwälte, die für das laufende Jahr noch keine ausreichende Fortbildung nach § 15 FAO nachgewiesen haben, werden gebeten, ihre entsprechenden Bestätigungen bzw. Unterlagen bis 31. Dezember 2015 – gerne auch per E-Mail – einzureichen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich erneut auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte hat sich seit 1. Januar 2015 von 10 Stunden auf 15 Stunden erhöht. Wir bitten daher alle Fachanwälte, Nachweise für 15 Fortbildungsstunden auf dem Fachgebiet einzureichen.
2. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31. Dezember 2015 durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 5. Mai 2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 – wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 10 Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“ Die frühere Verwal-

tungspraxis der RAK München, wonach versäumte Fortbildung bis 31. März des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

## BRAK-Präsidium: Präsident Then wird Schatzmeister

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat am 18. September 2015 den Präsidenten der RAK München, Michael Then, als Schatzmeister in das Präsidium der BRAK gewählt. Neuer Präsident der BRAK ist Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer. Rechtsanwalt Dr. Martin Abend, LL.M. (Cornell) (RAK Sachsen) wurde erneut in das Präsidium gewählt. Die Präsidenten der RAK Celle, Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, und der RAK Hamm, Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, sind die neuen Vizepräsidenten der BRAK. Mit Rechtsanwältin Ulrike Paul, Präsidentin der RAK Stuttgart, wurde zudem erstmals eine Frau in das BRAK-Präsidium gewählt.

## 6. Satzungsversammlung hat Arbeit aufgenommen

Am 9. November 2015 kam die 6. Satzungsversammlung zu ihrer ersten Sitzung in der neuen Legislaturperiode zusammen. Die Satzungsversammlung, auch Parlament der Rechtsanwaltschaft genannt, beschloss den Fachanwaltstitel für Migrationsrecht. Der Beschluss geht auf Vorbereitungen aus der vergangenen Legislaturperiode und einer Initiative von Mitgliedern der Satzungsversammlung zurück.

Ergänzend zu den bereits vorliegenden umfassenden Überlegungen begründete die Initiative ihren Vorstoß unter anderem mit den aktuellen Flüchtlingszahlen. Hieraus ergebe sich aktuell und auch langfristig ein Bedürfnis nach qualifiziertem Rechtsrat. Die derzeit auf diesem Gebiet tätigen Kolleginnen und Kollegen seien dem Ansturm der Neuankömmlinge nicht gewachsen. Ohne eine sofortige Qualifizierungsoffensive werde eine große Menge Rechtsuchender dauerhaft ohne kompetenten Rechtsrat auskommen müssen, so die Antragsbegründung.

Dabei wird die künftige Fachanwaltschaft nicht auf asylrechtliche Fragen begrenzt. Von dem beschlossenen Katalog der zu erwerbenden theoretischen Kenntnisse werden z. B. auch Fragen zur europäischen und außereuropäischen Arbeitsmigration umfasst.

Die RAK München ist in der Satzungsversammlung mit elf Delegierten vertreten.

## Bayerischer Verdienstorden für Ottheinz Kääh



v.l.n.r.: RA Ottheinz Kääh, LL.M., Ministerpräsident Horst Seehofer, Quelle: Bayerische Staatskanzlei

Vorstandsmitglied Ottheinz Kääh, LL.M. aus München wurde für seine jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit in den Gremien der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV) und seine Verdienste in der Ausbildung und Betreuung des juristischen Nachwuchses sowie sein großes Engagement im Rahmen der sozialen Betreuung bedürftiger Kammermitglieder mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet. Ministerpräsident Horst Seehofer überreichte die Auszeichnung im Rahmen eines Festaktes am 14. Oktober 2015 im Antiquarium der Residenz München. Der Ministerpräsident wies auf Kääh's besondere Verdienste in seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gremien der BRAStV hin: Als einer der Gründerväter der zu Beginn der 1980er Jahre errichteten „Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung“ trat er von Anfang an engagiert für die Idee der berufsständischen Versorgung für die Rechtsanwälte in Bayern ein und förderte sowohl die Gründung als auch die Fortentwicklung des Versorgungswerks. Seit 1997 ist er Vorsitzender des Verwaltungsrats der BRAStV und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses. Der Ministerpräsident in seiner Laudatio: „Nicht nur im Rahmen der Gremiensitzungen trat Kääh mit großem,

über das Normalmaß hinausgehenden Engagement für die Belange des Versorgungswerks seines Berufsstands ein; auch bei den bundesweit stattfindenden Treffen aller deutschen Rechtsanwaltsversorgungswerke sowie der Mitgliederversammlung der bundesweit tätigen „Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.“ vertritt er Bayern seit vielen Jahren ebenfalls mit großem Engagement und Sachkunde. Durch seinen unermüdlichen Einsatz als langjähriger Vorsitzender des Vereins „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V.“ und das nach wie vor außerordentlich hohe persönliche Engagement für die Aus- und Weiterbildung des juristischen Nachwuchses hat er sich hervorragende Verdienste um den Freistaat Bayern und seine Bürgerinnen und Bürger erworben. Für sein verdienstvolles Lebenswerk wird er mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet.“

Die RAK München gratuliert dem Geehrten zu der hohen Auszeichnung.

## Kammermedaille für Thomas Rosier



v.l.n.r.: Avocat Thomas Rosier, RA Christian Klima

Die RAK München hat dem französischen Kollegen Avocat Thomas Rosier die Kammermedaille verliehen. Vorstandsmitglied Christian Klima hat Herrn Kollegen Rosier die Auszeichnung anlässlich der Unterzeichnung eines Übereinkommens mit der Rechtsanwaltskammer Bordeaux am 9. Oktober 2015 in den Räumen der RAK München überreicht. Die Auszeichnung erhielt der französische Kollege für den 1. Platz im Redewettstreit der Kammer Bordeaux. Die Redewettstreite haben in Frankreich eine herausragende Bedeutung. Den jeweiligen Gewinnern wird auf Lebenszeit der begehrte Titel „Premier Secrétaire de la Conférence“ verliehen. Die Rechtsanwaltskammer München ist der Rechtsanwaltskammer Bordeaux bereits seit 1985 im Rahmen zweier Partnerschaftsabkommen besonders verbunden. Das nunmehr abgeschlossene Übereinkommen regelt die gegenseitige Anerkennung der anwaltlichen Fortbildung.

## Examenspreis der RAK München an der Universität Augsburg



v.l.n.r.: RA Werner Weiss, Sebastian Schwarz

Vorstandsmitglied Werner Weiss hat in Augsburg den Examenspreis der RAK München an Sebastian Schwarz anlässlich der Examensfeier am 17. September 2015 überreicht.

Der Preisträger hat am Prüfungsort Augsburg als Prüfungsbester die Erste Juristische Staatsprüfung 2015/I bestanden.

## Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz für Dr. Albert Hägele



v.l.n.r.: RA Dr. Albert Hägele, Prof. Dr. Winfried Bausback; Quelle: BayStMJ

Vorstandsmitglied Dr. Albert Hägele aus Kempten wurde für sein jahrzehntelanges Engagement für die Belange der Anwaltschaft mit der Medaille für Verdienste um die Bayerische Justiz ausgezeichnet. Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback überreichte die Auszeichnung im Rahmen einer Feierstunde am 1. Dezember 2015 im Justizpalast in München. Als Vorsitzender des Anwaltsvereins Kempten und als langjähriges Mitglied des Vorstands der RAK München setzte er sich insbesondere auch für die Förderung junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ein. Dr. Hägele hatte von 1979 bis 2012 den Vorsitz des Anwaltsvereins Kempten inne. Seit 1982 ist er Mitglied des Vorstands der RAK München. Über zwanzig Jahre wirkte Dr. Hägele als Vizepräsident im Präsidium der RAK München, aus dem er 2014 ausschied. Als Mitglied des BRAO-Ausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer war er seit 2000 mit der Umsetzung zahlreicher Reformen befasst, die sich erheblich positiv auf die Arbeit der Anwaltschaft und der Gerichte auswirkte. So war Dr. Hägele maßgeblich an der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft, der Gesetze zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht sowie zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beteiligt. Der Minister in seiner Festrede: „In Ihrer über 30-jährigen Amtszeit haben Sie sich mit viel Herzblut und großem Engagement für die Belange der Anwaltschaft eingesetzt und waren dabei stets ein wichtiger Ansprechpartner für die Justiz!“.

Die RAK München gratuliert dem Geehrten zu der hohen Auszeichnung.

## Keine Speicherung der Verkehrs- und Standortdaten von Berufsheimnisträgern!

In einer gemeinsamen Resolution haben sich Bundesrechtsanwaltskammer, Bundessteuerberaterkammer, Bundesärztekammer, Bundeszahnärztekammer, Wirtschaftsprüferkammer und Bundesapothekerkammer nachdrücklich gegen eine anlasslose flächendeckende Speicherpflicht von Verkehrs- und Standortdaten von Berufsheimnisträgern ausgesprochen:



*te Verpflichtung besteht zum Schutz des zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses zu unseren PatientInnen und MandantInnen.*

*Der Entwurf für ein „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ sieht jedoch vor, dass auch die Verkehrs- und Standortdaten unserer Mitglieder gespeichert werden sollen. Lediglich die Verwertung dieser Daten soll dann, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 StPO besteht, ausgeschlossen sein.*

*Gegen die anlasslose Speicherung von Verkehrs- und Standortdaten bestehen generell gravierende verfassungs- und europarechtliche Bedenken. Auf jeden Fall muss zum Schutz von Mandanten und Patienten die geplante Speicherung der Verkehrs- und Standortdaten aller Berufsheimnisträger verhindert werden.*

*Bereits die Speicherung der Daten stellt eine nicht zu akzeptierende Beeinträchtigung des Berufsheimnisses und damit des zwingend erforderlichen Vertrauensverhältnisses dar. Die Speicherung der Daten ermöglicht die Erstellung aussagekräftiger individueller Persönlichkeits- und Bewegungsprofile und die Aufdeckung von Entscheidungsabläufen. Ob, wann und wie lange jemand z. B. mit einem Abgeordneten, Arzt, Apotheker, Journalisten, Rechtsanwalt oder Steuerberater Kontakt aufgenommen hat, unterliegt bereits dem Berufsheimnis und muss ohne jede Ausnahme vertraulich bleiben.*

### Gemeinsame Resolution

Die oben genannten Berufskammern vertreten die Interessen von mehr als 500.000 Berufsträgerinnen und Berufsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. So unterschiedlich die Berufe unserer Mitglieder auch sind – allen gemeinsam ist, dass sie Berufsheimnisträger im Sinne des § 203 StGB sind. Danach ist es verboten, Geheimnisse, die im Rahmen der Berufsausübung anvertraut wurden, zu offenbaren. Diese strafbewehr-

Durch das Bewusstsein über eine Speicherung der Kontaktaufnahme entsteht das Gefühl von staatlicher Überwachung und Kontrolle, das dazu führen kann, dass der oder die Betroffene eine Kontaktaufnahme unterlässt. Der freie, ungehinderte und vertrauliche Zugang zu medizinischer Versorgung, rechtlicher und wirtschaftlicher Beratung sowie Vertretung muss jedoch uneingeschränkt gewährleistet bleiben. Ein ungestörtes und vor staatlicher Kontrolle geschütztes Vertrauensverhältnis zwischen den Berufsgeheimnisträgern und ihren PatientInnen und MandantInnen ist essentiell für ein funktionierendes Gesundheitssystem und eine funktionierende Rechtspflege.

Der aus verfassungsrechtlichen Gründen zwingend gebotene Schutz der Berufsgeheimnisträger kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die Daten aller Berufsgeheimnisträger nicht von der Speicherpflicht erfasst werden. Die Behauptung, eine Ausnahme von der Speicherung sei nicht möglich, trifft nicht zu! Denn der Gesetzentwurf sieht auch vor, dass die Daten von allen Einrichtungen und Personen, die telefonische Beratungen in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht gespeichert werden dürfen.

Dass es technisch möglich ist, definierte Anschlüsse besonders zu behandeln, ergibt sich auch aus dem Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz. Nach dessen § 6 sind die Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, in Krisenfällen den Betrieb von Anschlüssen und Verbindungswegen der dort genannten Telekommunikationsbevorrechtigten vorrangig sicherzustellen.

Dazu gehören u. a. Aufgabenträger im Gesundheitswesen, z. B. Apotheken und Arztpraxen. Das Argument, eine Ausnahme von der Speicherung sei technisch nicht möglich, rechtfertigt das geplante Vorgehen auch aus einem weiteren Grund nicht. Gemäß § 99 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) wird bereits eine Liste bei der Bundesnetzagentur mit den Verkehrsdaten der Seelsorger geführt. Diese Liste kann erweitert werden, da den Kammern der Berufsgeheimnisträger die Rufnummern der Kammerangehörigen bekannt sind. Teilweise werden ständig aktualisierte elektronische Verzeichnisse geführt, aus denen sich die Zugehörigkeit zum Beruf und die jeweiligen Telekommunikationsdaten ergeben (z. B. § 31 BRAO). Insoweit können diese Verzeichnisse problemlos genutzt werden, um für alle Berufsgeheimnisträger eine Erhebung der Daten auszuschließen.

Das in § 100g Abs. 4 StPO-E vorgesehene Erhebungs- und Verwertungsverbot vermittelt keinen ausreichenden Schutz. Schon das Erhebungsverbot greift nicht, wenn sich der entsprechende Zugriff nicht unmittelbar gegen den Zeugnisverweigerungsberechtigten richtet, sondern gegen den Patienten bzw. den Mandanten. Werden bei diesen die entsprechenden Kommunikationsdaten erhoben, so erlangen die staatlichen Stellen ohne Weiteres Kenntnis von dem fraglichen Kommunikationsvorgang, also u. a. auch darüber, ob, wann, wie oft und wie lange der Bürger mit seinem Abgeordneten, Anwalt,

Arzt, Journalisten oder Psychotherapeuten telefoniert hat. Es gibt keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Behörden im Fall einer Ermittlung gegen Dritte regelmäßig und rechtzeitig erkennen können, dass sich die erhobenen Daten auf eine grundsätzlich geschützte Kommunikation mit einem Berufsgeheimnisträger beziehen. Verkehrsdaten sieht man nicht an, ob sie einem Berufsgeheimnisträger zuzuordnen sind. Sie werden zunächst zwangsläufig erhoben und erst in einem zweiten Schritt bei der Auswertung kann festgestellt werden, ob die Verkehrsdaten einem Berufsgeheimnisträger zuzuordnen sind. Dann aber ist genau das erhoben, was vermieden werden soll, nämlich die Tatsache einer geschützten Kommunikation eines Bürgers mit Berufsgeheimnisträgern.

Auch der Europäische Gerichtshof hat in einer anlasslosen Datenspeicherung auf Vorrat einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gesehen, wenn sie keine Ausnahme von der Speicherpflicht für Personen vorsieht, deren Kommunikation dem Berufsgeheimnis unterliegt (EuGH, Urteil vom 8. April 2014, NJW 2014, 2169).

Nachdem das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist am 6. November 2015 den Bundesrat passiert hat, hat sich der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Ekkehart Schäfer an den Bundespräsidenten gewandt. In einem Schreiben bat er das Staatsoberhaupt, das Gesetz nicht auszufertigen. Die Neuregelung ist aus Sicht der Anwaltsvertretung verfassungswidrig, weil sie vorsieht, dass auch die Standort- und Verkehrsdaten von Berufsgeheimnisträgern und damit Rechtsanwälten gespeichert werden.

BRAK Präsident Ekkehart Schäfer dazu: „Sowohl Bundesverfassungsgericht als auch der Gerichtshof der Europäischen Union haben der anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten von Berufsgeheimnisträgern klare Grenzen gesetzt. Auch wenn die Daten letztendlich nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden dürfen, betrifft allein die Tatsache, dass jemand mit einem Rechtsanwalt kommuniziert hat, die anwaltliche Verschwiegenheit. Damit widerspricht die Speicherung dem verfassungsrechtlichen Gebot, das Verhältnis zwischen dem rechtsuchenden Bürger und dem Beistand und Schutz gewährenden Strafverteidiger und Rechtsanwalt unbeobachtet und unangetastet zu lassen.“

Im dem Brief wendet sich Schäfer gegen die in der Begründung zum Gesetzentwurf enthaltene Behauptung, dass es unmöglich sei, Telekommunikationsanschlüsse von Rechtsanwälten zu identifizieren und sie von vornherein aus der Speicherpflicht herauszunehmen. Eine solche Identifizierung sei den verpflichteten Telekommunikationsanbietern genauso gut möglich wie bei den von der Speicherpflicht ausgenommenen Seelsorge- und Notrufeinrichtungen, heißt es von der BRAK. So wäre es beispielsweise durchaus möglich, die Daten aus dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis mit denen der Telekommunikationsanbieter abzugleichen.

## 71. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Die 71. Tagung der Gebührenreferenten fand am 26. September 2015 in Potsdam statt. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung der Bundesrechtsanwaltskammer hatte im Auftrag der Gebührenreferententagung das Generalthema der 71. Tagung – Änderungsbedarf beim RVG – vorbereitet und stellte seine Ergebnisse zur Diskussion.

### Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren auch für die Einigungsgebühr?

Die Gebührenreferenten befassten sich erneut mit der Frage, ob im sozialrechtlichen Verfahren eine Pauschgebühr nach dem Vorbild des § 42 RVG eingeführt werden sollte. Sie diskutierten dies insbesondere vor dem Hintergrund der Frage, welches Gericht zuständig sein sollte, welche Gebühren von der Pauschgebühr abgedeckt werden sollten, ob eine Obergrenze notwendig sei und ob die Rechtskraft wie in § 42 RVG Voraussetzung für die Feststellung der Pauschgebühr sein sollte. Die Gebührenreferenten stellten folgende gemeinsame Auffassung fest:

- Im sozialgerichtlichen Verfahren soll eine einheitliche Pauschgebühr für alle Verfahrensabschnitte eingeführt werden.
- Die Zuständigkeit für die Feststellung der Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren soll bei den Obergerichten liegen.

### Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Einigkeit bestand, dass die durch das 2. KostRMoG neu eingeführte Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG so ausgestaltet ist, dass sie in der Praxis in der Regel nicht anfällt. Es besteht somit Änderungsbedarf. Die Gebührenreferenten diskutierten, ob bei einer Neufassung der Nr. 1010 VV RVG es bei der Anknüpfung an Beweisaufnahmetermine bleiben solle und ob zusätzlich ein Zeitmoment berücksichtigt werden sollte. Die Gebührenreferenten vertraten die folgende gemeinsame Auffassung:

- Die Gebührenreferenten sprechen sich für eine Verbesserung der Nr. 1010 VV RVG ohne eine Beschränkung auf die Beweisaufnahme und ohne die Berücksichtigung eines Zeitmoments aus.
- Zur Klärung der Frage, welcher Zeitaufwand für Termine einzuplanen wäre, soll gleichwohl eine Umfrage in der Kollegenschaft durchgeführt werden. Diese wird kurzfristig von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden.

### Verhältnis Grund- und Verfahrensgebühr

Die in der Tagung vorgestellten Thesen zur Abgrenzung von Grund- und Verfahrensgebühr wurden diskutiert. Dies führte zu folgender gemeinsamer Auffassung:

#### Abgrenzung Grund- und Verfahrensgebühr

1. Mit der Erteilung des Auftrags entsteht die Verfahrensgebühr.
2. Die Verfahrensgebühr entgelt alle mit dem Verfahren zusammenhängenden Tätigkeiten. Ausgenommen sind die Tätigkeiten, die mit anderen Gebühren entgolten werden.
3. Die Grundgebühr entgelt ausschließlich die Einarbeitung in den Rechtsfall durch Aufnahme von Informationen im ersten Gespräch mit dem Mandanten und die erste Akteneinsicht.
4. Nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören alle nach außen gerichteten Tätigkeiten, wie insbesondere die Meldung zur Akte und die Anforderung der Akte.
5. Ebenfalls nicht zur Grundgebühr, sondern zur Verfahrensgebühr gehören die auf der Grundlage der Aufnahme von Informationen erfolgende Entwicklung einer vorläufigen Verfahrensstrategie sowie die Beratung des Auftraggebers.

### Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen

Zur Anrechnung der Geschäftsgebühr bei Vergütungsvereinbarungen entschied das OLG Hamburg in seinem Beschluss vom 16. Dezember 2014, Az. 8 W 13/14, AGS 2015, 199, dass eine Anrechnung der vorgerichtlichen Kosten aus einer Vergütungsvereinbarung auf die Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren nicht stattfindet, wenn die erstattungsberechtigte Partei im Erkenntnisverfahren vorgetragen hat, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen und die erstattungspflichtige Partei diese Kosten im Erkenntnisverfahren anerkannt hat. Um diese Haftungsfalle zu vermeiden, sollte in der Praxis unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anerkennung eines konkreten Betrags erfolgen sollte.

### Beratungshilfe

Als weiteren Schwerpunkt beriet die Tagung verschiedene Problematiken im Zusammenhang mit der Beratungshilfe. Neben der durch verschiedene Gerichte praktizierten Ablehnung der Beratungshilfe unter Hinweis auf eigene Recherchemöglichkeiten bzw. Verweisung auf Rechtsberatungsstellen ging es um die Anrechnung der Geschäftsgebühr

in Beratungshilfesachen, die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG sowie die Erforderlichkeit von Kopierkosten in Beratungshilfesachen. In der Praxis ist häufig die Mehrvertretungsgebühr nach Nr. 1008 VV RVG bei der Bewilligung von Beratungshilfe problematisch. Die Kolleginnen und Kollegen sollten darauf achten, dass die Rechtslage eindeutig und die Gebühr zu erstatten sei (*Gerold/Schmidt*, RVG, Nr. 1008 VV RVG Rn. 7).

### Kostenfestsetzung im sozialgerichtlichen Verfahren

Als problematisch stellt sich in der sozialrechtlichen Praxis dar, dass Jobcenter dazu übergehen, den Anspruch des Rechtsanwalts auf Erstattung seiner Vergütung mit Ansprüchen aufzurechnen, die das Jobcenter gegen den Mandanten habe. Dieses Thema wird auf der nächsten Gebührenreferententagung erneut zur Diskussion gestellt.

Um der Problematik der Verzögerungen im Bereich der Kostenfestsetzung in sozialgerichtlichen Verfahren und der damit verbundenen „Vorfinanzierung“ dieser Prozesse durch die Anwaltschaft Gehör zu verschaffen, werden die Rechtsan-

waltskammern gebeten, entsprechende Fälle aus der Kollegenschaft zu sammeln und der Bundesrechtsanwaltskammer zu übermitteln.

### Vollstreckungsportal

Das Vollstreckungsportal berechnet für jede gespeicherte Auskunft einer in der Vergangenheit erfolglos durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahme eine Gebühr in Höhe von 4,50 Euro. Daher wird in der Praxis aufgrund dieser teils hohen Kosten häufig sofort der Gerichtsvollzieher ohne vorherige Abfrage beauftragt.

Die Tagung war der Auffassung, dass die Abrufgebühr auf den Grundbetrag in Höhe von 4,50 Euro zu beschränken oder künftig der Zugang zum Vollstreckungsportal über das beA zu ermöglichen ist.

### 72. Tagung der Gebührenreferenten

Die 72. Tagung der Gebührenreferenten findet am 16. April 2016 statt und wird von der RAK Nürnberg ausgerichtet.



### Baurecht, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht Hand- und Studienbuch

hrsg. von Professor Dr. Hans-Joachim Koch, Universität Hamburg, Richter am Oberverwaltungsgericht a.D., und Professor Dr. Reinhard Hendler, Universität Trier, Rechtsanwalt

2015, 6., aktualisierte und erweiterte Auflage, 740 Seiten, € 49,80

ISBN 978-3-415-05540-7

Das Hand- und Studienbuch umfasst das Recht

- der Raumordnung und Landesplanung in den Bundesländern
- der Bundesraumordnung und Bundesplanung
- der Bauleitplanung einschließlich des besonderen Städtebaurechts
- der Zulassung und Überwachung baulicher Anlagen

Eine Vielzahl von Beispielfällen aus der Rechtsprechung und durchgehend Hinweise zum Gutachtenaufbau erleichtern das Verständnis.

An der 6. Auflage des »Koch/Hendler« haben Autoren aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Verwaltung mitgewirkt.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/1373729](http://www.boorberg.de/alias/1373729)

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ1215

# BERUFSRECHT

## Aus der Rechtsprechung

### **Keine Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt**

Die berufsrechtliche Pflicht des § 14 BORA, ordnungsgemäße Zustellungen entgegenzunehmen und das Empfangsbekennnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen, gilt nicht bei der Zustellung von Anwalt zu Anwalt nach § 195 ZPO. § 14 BORA regelt nur die Mitwirkungspflicht bei Zustellungen gegenüber Gerichten und Behörden. In der BORA können nur solche Pflichten normiert werden, zu deren Konkretisierung die Satzungsversammlung über § 59b BRAO ermächtigt worden ist. Eine Ermächtigungsgrundlage, nach der die Berufsordnung Berufspflichten im Zusammenhang mit einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt regeln könne, bestehe indes nicht. Insbesondere stelle § 59b Abs. 2 Nr. 6b BRAO keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage dar, denn danach können lediglich „die besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden [...] bei Zustellungen“ in der Berufsordnung festgelegt werden. Die Zustellung von Anwalt zu Anwalt sei davon nicht umfasst. Ebenso scheidet eine extensive Auslegung von § 59b Abs. 2 Nr. 8 BRAO aus. Die Rechtsetzungskompetenz berufsrechtlicher Einschränkungen sei durch höherrangiges Recht begrenzt; prozessual sei es zulässig, die Mitwirkung bei einer Zustellung von Anwalt zu Anwalt zu verweigern.

**BGH, Urteil vom 26. Oktober 2015 – AnwSt (R) 4/15, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### **Anforderung an die anwaltliche Briefbogengestaltung**

Werden auf dem Anwaltsbriefbogen neben der Kanzleianschrift weitere Anschriften aufgeführt, ohne dass zu erkennen ist, unter welcher dieser Anschriften die auf dem Briefbogen genannten Rechtsanwälte ihre Kanzlei unterhalten, stellt dies einen Verstoß gegen anwaltliches Berufsrecht dar. Nach § 10 Abs. 1 BORA hat der Rechtsanwalt auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift anzugeben. Kanzleianschrift ist die Anschrift der Kanzlei im Sinne von § 27 Abs. 1 BRAO, die sich im Bezirk der Rechtsanwaltskammer befindet, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist.

**BGH, Beschluss vom 24. September 2015 – AnwZ (Brfg) 31/15, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

### **Nochmalige Geltendmachung bereits rechtskräftig abgewiesener Forderungen**

Die nochmalige Geltendmachung bereits rechtskräftig abgewiesener Forderungen stellt einen Verstoß gegen die allgemeine Berufspflicht nach § 43 BRAO sowie der sich aus § 43 BRAO ergebenden Wahrheitspflicht dar, wenn nicht klargestellt wird, dass die Forderungen bereits rechtskräftig abgewiesen worden sind. Die prozessuale Verpflichtung zum wahrheitsgemäßen und vollständigen Vortrag sei auch Berufspflicht. Als unabhängiges Organ der Rechtspflege sei der Rechtsanwalt der Wahrheit verpflichtet. Jeder bewusst wahrheitswidrige Vortrag vor Gericht oder einer Behörde sowie solche Angaben gegenüber Mandanten und gegnerischem Anwalt seien mit § 1 BRAO unvereinbar und damit pflichtwidrig. Das Unterdrücken von Tatsachen sei da, wo eine Rechtspflicht zum Vortrag bestehe, dem gleichwertig.

**AGH Hamm, Urteil vom 14. August 2015 – 2 AGH 20/14**

### **Verstoß gegen das Umgehungsverbot bei Anbringung eines Faksimile-Stempels**

Ein Rechtsanwalt verstößt auch dann gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts gemäß § 12 BORA, wenn ein unter Umgehung des Gegenanwalts versandtes Schreiben zwar von einer anderen Rechtsanwältin aus der Kanzlei unterzeichnet wurde, auf diesem Schreiben aber auch ein Faksimile-Stempel mit der Unterschrift des Rechtsanwalts aufgebracht wurde. Dies sei ihm als unmittelbare Kontaktaufnahme zuzurechnen. Zur Beantwortung der Frage, ob einem Rechtsanwalt ein bestimmtes, unmittelbar an die Gegenpartei gerichtetes Anwaltsschreiben zuzurechnen ist, sei der Schutzzweck des § 12 BORA heranzuziehen. Das Umgehungsverbot diene vorrangig dem Schutz des gegnerischen Mandanten vor Überrumpelung. Dieser Zweck gebiete es, bei der Zurechnung eines gegen § 12 BORA verstoßenden Anwaltsschreibens maßgeblich auf den Empfängerhorizont abzustellen. Dabei sei nicht maßgebend, ob das Anwaltsschreiben den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO oder den Voraussetzungen einer persönlichen Unterzeichnung genüge. Entscheidend sei vielmehr, ob aus Sicht der Gegenpartei das unter Verstoß gegen § 12 BORA an sie gerichtete Schreiben einem bestimmten Rechtsanwalt zugerechnet werden kann. Hierfür genüge die Anbringung eines Faksimile-Stempels, denn für den Adressaten eines solchen Schreibens sei nicht erkennbar, dass der Rechtsanwalt an der Bearbeitung nicht beteiligt war. Vielmehr müsse aufgrund des Faksimile-Stempels davon ausgegangen werden, dass der Betroffene der (Mit-)Verfasser des Schreibens sei und dieses mit seinem Einverständnis übermittelt worden sei.

**BGH, Urteil vom 26. Oktober 2015 – AnwZ (Brfg) 25/15, [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)**

# HINWEISE UND INFORMATIONEN

## Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB (gilt für Schuldverhältnisse, die ab dem 29. Juli 2014 entstanden sind, vgl. Art. 229, § 34 EGBGB; vorher: acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Bei Verzugszinsen im Bereich von Immobiliendarlehensverträgen gilt die Sonderregelung in § 503 Abs. 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 503 Abs. 2 BGB
von	bis				
01.01.2015		– 0,83 %	4,17 %	8,17 %	1,67 %
29.07.2014	31.12.2014	– 0,73 %	4,27 %	8,27 %	1,77 %
01.07.2014	28.07.2014	– 0,73 %	4,27 %	7,27 %	1,77 %
01.01.2014	30.06.2014	– 0,63 %	4,37 %	7,37 %	1,87 %
01.07.2013	31.12.2013	– 0,38 %	4,62 %	7,62 %	2,12 %
01.01.2013	30.06.2013	– 0,13 %	4,87 %	7,87 %	2,37 %
01.01.2012	31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2011	31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %	2,87 %
11.06.2010	30.06.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	10.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	

## Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2014 konnten rund 305 Vermittlungen durchgeführt werden.

## Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

Das aktuelle Seminarprogramm  
der Rechtsanwaltskammer München  
können Sie online im Seminarportal  
der Rechtsanwaltskammer München aufrufen:



[www.rak-m.de/seminare](http://www.rak-m.de/seminare)



Rechtsanwaltskammer  
München

## KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:  
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Lessingstr. 9, 80336 München  
Telefon: (089) 291605-47  
Telefax: (089) 291605-49  
E-Mail: [recht@kanzleiweber.com](mailto:recht@kanzleiweber.com)

## Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der Strafgerichtsbarkeit.

Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartner für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführer Dr. Alexander Siegmund. Sie erreichen Herrn Kollegen Dr. Siegmund unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

## Hinweis zur Sterbegeldordnung der RAK München

In vielen Fällen ist Angehörigen von verstorbenen Mitgliedern nicht bekannt, dass die Möglichkeit besteht, Sterbegeld bei der Rechtsanwaltskammer München zu beantragen. Die Kammerversammlung hat zuletzt in ihrer Sitzung vom 27. April 2007 über die Sterbegeldordnung beschlossen. Danach können Angehörige oder Vertraute des verstorbenen Kammermitglieds einen Antrag auf Sterbegeld stellen. Das Sterbegeld soll ausschließlich dazu dienen, die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung zu decken und den nächsten Angehörigen des verstorbenen Kammermitglieds eine erste finanzielle Hilfe zu gewähren. Die Sterbegeldordnung findet sich in der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München. Diese finden Sie auf der Homepage unter

[www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de) → Fürsorgeeinrichtungen  
→ Sterbegeld

## Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- a) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- b) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- c) der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- d) die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000 Euro im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.

Vorsorglich weisen wir jedoch darauf hin, dass die Fürsorgeeinrichtung des Sterbegelds für Personen, die nach dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München geworden sind, geschlossen worden ist. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen.

Wir bitten alle Mitglieder, die bereits vor dem 1. Januar 2008 Mitglied der Rechtsanwaltskammer München waren, ihre Angehörigen entsprechend zu unterrichten oder anderweitig Vorsorge zu treffen, damit die Angehörigen im Bedarfsfalle von der Möglichkeit, Sterbegeld zu beantragen, Kenntnis erlangen.

Den zuständigen Ansprechpartner in der Geschäftsstelle erreichen Sie telefonisch unter (089) 532944-97.

# AUS- UND FORTBILDUNG

## Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München



56 Ausbildungskanzleien führen derzeit das Ausbildungssiegel der Rechtsanwaltskammer München. Diese Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, werben mit großem Erfolg um geeignete Auszubildende auf ihren Briefköpfen, ihrer Homepage sowie in weiteren Medien. Das Ausbildungssiegel der RAK München bringt nicht nur deutlich zum Ausdruck, dass Sie ein attraktiver Arbeitgeber sind und für Ihren eigenen Nachwuchs an Fachkräften sorgen, sondern signalisiert auch Ihr gesellschaftliches Engagement.

Das Ausbildungssiegel wird allen Ausbildungskanzleien auf Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt. Sollten Sie Interesse haben, wenden Sie sich bitte per E-Mail an [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de) oder holen sich den Antrag mit den Nutzungsbedingungen auf unserer Homepage ([www.rak-m.de](http://www.rak-m.de)).

## Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch – ein „Türöffner“ für interessante Arbeitsplätze



Das KMK-Fremdsprachenzertifikat prüft und bescheinigt berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse für verschiedene Berufsbereiche, auch für den Bereich der Rechtsanwaltsfachangestellten, mittels einer zentral gestellten und damit jeweils einheitlichen Prüfung.

Welcher junge Mensch hat nicht schon davon geträumt, im Ausland tätig zu sein. In einer global vernetzten Wirtschaft können solche Träume Wirklichkeit werden, vorausgesetzt, man verfügt über die nötigen Fremdsprachenkenntnisse. Berufsbezogene Fremdsprachenkenntnisse in Englisch sind nicht nur ein Schlüssel für interessante Arbeitsplätze im Ausland, sie sind heute auch für viele Tätigkeiten im Inland unerlässlich.

Mit der zunehmenden Bedeutung von berufsbezogenen Fremdsprachenkenntnissen wurde es wichtig, diese Fremdsprachenkenntnisse auch dokumentieren zu können.

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat enthält eine detaillierte Beschreibung der Prüfungsanforderungen und -ergebnisse. Wegen der stark berufsbezogenen Ausrichtung und den bundeseinheitlichen Standards besitzt das Zertifikat einen hohen Aussagewert. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat Englisch stellt daher für die Betriebe/Kanzleien eine verlässliche, transparente Beschreibung der Fremdsprachenkompetenz in Bewerbungsverfahren dar. Es liegt daher im Eigeninteresse der Betriebe/Kanzleien, das Zertifikat als Bewerbungsunterlage auch einzufordern. Für die Bewerber hat das Zertifikat den großen Vorteil, dass es die Chance erhöhen kann, eine interessante Arbeitsstelle zu bekommen.

### Anmeldeformulare

Die Anmeldeformulare und Termine für die Prüfung zum KMK-Fremdsprachenzertifikat erhalten alle Auszubildende direkt über ihre zuständige Berufsschule. Für die Rechtsanwaltsfachangestellten findet die Prüfung in der für sie zuständigen Berufsschule am **27. April 2016** statt. Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrer Berufsschule.

Weitere Informationen finden Sie unter

<http://www.isb.bayern.de/berufsschule/leistungserhebungen/kmk-zertifikatspruefung/fremdsprachenzertifikat/>

## Begabtenförderung berufliche Bildung für Rechtsanwaltsfachangestellte als Sprungbrett für die Karriere

Eine große Chance bietet die Begabtenförderung berufliche Bildung für ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte, welche in diesem Beruf eine besondere Begabung mitbringen und sehr gute Noten bei der Abschlussprüfung vorweisen können. Bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung in Bonn gibt es die Möglichkeit einer für die Absolventen kostenlosen Fortbildung für die Zukunft. Die jeweilige Fortbildung wird von der Stiftung für Begabtenförderung berufliche Bildung weitgehend komplett getragen.

### Hier können Sie sich bewerben:

Das Förderprogramm wird von der Rechtsanwaltskammer München betreut. Wir erteilen Ihnen Informationen, beraten zum Programm und sind für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zuständig, die in unserem Kammerbezirk ihre Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten abgelegt haben. Die Kammer entscheidet auch im Einzelfall, welche Bildungsmaßnahmen gefördert werden. Die Kammer prüft den Aufnahmeantrag und entscheidet über die Aufnahme für ein Stipendium. Formulare zum Antrag auf Förderung können Sie telefonisch bei Frau Hafeneder unter (089) 532944-63 anfordern. Die Förderung bereits begonnener Maßnahmen und vor Antragstellung absolvierter Teile ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen zur Begabtenförderung erhalten Sie bei der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung unter <http://www.sbb-stipendien.de/>.

### Folgende Bewerberinnen und Bewerber können in das Programm aufgenommen werden:

Das Programm ist für Bewerberinnen und Bewerber vorgesehen, die die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt der Note 1,9 oder besser bzw. eine Punktzahl von mindestens 87 Punkten erreicht haben und jünger als 25 Jahre sind.

### Förderungshöhe der Stiftung berufliche Bildung in Bonn:

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis zu 2.000,- Euro für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gewährt werden. Die maximale Förderung in Höhe von 6.000,- Euro darf in den drei Jahren nicht überschritten werden. Vom Stipendiaten ist ein Eigenanteil an den Fortbildungskosten von 10 % pro Maßnahme zu tragen. Die Fördermittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Verfügung, welche von der Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung an die Rechtsanwaltskammer München weitergeleitet und den einzelnen Stipendiaten zugewiesen werden.

### Maßnahmen, welche gefördert werden:

Gefördert wird eine anspruchsvolle Weiterbildung zum Erwerb beruflicher Qualifikationen, die über das normale Maß hinausgeht und besondere Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft erfordert. Für Rechtsanwaltsfachangestellte käme eine fremdsprachliche Weiterbildung, auch im Ausland, sowie die Vorbereitung auf Prüfungen beruflicher Aufstiegsfortbildung in Frage, beispielsweise die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Rechtsfachwirt/in.

### Anmeldefrist und Auswahlverfahren:

Bewerbungsschluss ist der **15. Januar 2016**.

Bei der Auswahl der Stipendiaten entscheidet in erster Linie der Notendurchschnitt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

## Leitfaden Praktika in Kanzleien

In der letzten Ausgabe der RAK-Mitteilungen haben wir Sie auf die Möglichkeit von Praktikumsplatz-Angeboten zur Gewinnung von Auszubildenden hingewiesen. In dieser Ausgabe möchten wir Ihnen einen kleinen Leitfaden mit an die Hand geben, wie Sie ein Schülerpraktikum gestalten können. Ein ausführlicher Leitfaden mit weiteren Informationen zu Rahmenbedingungen und Mustern steht Ihnen ab sofort auf unserer Internetseite zur Verfügung.

Oftmals scheidet das Angebot eines Praktikumsplatzes trotz Interesses daran, dass Unsicherheit besteht, wie ein Praktikum am besten gestaltet wird und welche Arbeiten für ein Praktikum am besten geeignet sind. Mit unserem Leitfaden möchten wir Sie hierbei unterstützen.

### Vor Beginn des Praktikums

Vor Beginn des Praktikums empfiehlt sich ein einführendes persönliches Gespräch mit dem Praktikanten. Beide Seiten können zunächst ihre Ziele des Praktikums mitteilen und der Praktikant erhält allgemeine Informationen über Betrieb, Aufgaben, Arbeitszeiten, Kleiderordnung usw. Hieraus sollte eine Art Praktikumsplan entstehen, in dem die Aufgaben des Praktikanten umrissen werden. Dabei sollten einfache berufsrelevante Tätigkeiten, die in Ihrer Kanzlei üblich sind, zugewiesen werden, um eine schnelle Einbindung in den Arbeitsprozess zu erreichen. Optimal ist, wenn möglich, ein Einsatz in verschiedenen Arbeitsbereichen. Bedenken Sie bei der Einteilung der Tätigkeiten, dass ein eigener Arbeitserfolg die Jugendlichen erfahrungsgemäß ganz besonders motiviert.

Während des Praktikums sollte ein Mitarbeiter aus der Kanzlei als verantwortlicher Betreuer bestimmt werden. Unterstützend können außerdem fortgeschrittene Auszubildende

eingesetzt werden; der geringe Altersunterschied wirkt sich üblicherweise sehr positiv auf den Praktikanten aus. Von der Schulseite ist oftmals ein Betreuungslehrer beauftragt, der den Praktikanten in der Kanzlei besucht. Solche Gespräche mit dem Lehrer sollten nach Möglichkeit im Beisein des Kanzleiansprechpartners und des Praktikanten stattfinden.

### **Während des Praktikums**

Zunächst sollte dem Praktikanten der Einstieg in das Arbeitsumfeld erleichtert werden, indem er in einem Rundgang Informationen über die Kanzlei und deren Mitarbeiter, die Abteilungen, in denen er eingesetzt wird, und die grundsätzlichen Ausbildungsmöglichkeiten in der Kanzlei erhält. Anschließend stellen für den Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten typische Aufgaben ideale Arbeitsaufträge dar. Diese sollten selbstständig nach einer Einführung oder Anleitung bearbeitet werden. Hierfür kann folgender Praktikumsplan als Orientierung dienen:

#### **1. Tag**

##### *Einstieg*

- Begrüßung, Vorstellung und Rundgang
- Allgemeine Informationen, Sicherheit und Verschwiegenheit

##### *Allgemeine Tätigkeiten*

- Kurze Unterweisung in Word, Excel und weitere zu nutzende Programme
- Postein- und -ausgang nach Anweisung bearbeiten
- Schreiben von kurzen Geschäftsbriefen
- Unterweisung in das Ablagesystem

#### **2.–5. Tag**

##### *Allgemeine Tätigkeiten*

- Postein- und -ausgang nach Anweisung bearbeiten
- Entwurf von Geschäftsbriefen
- Ablage erledigen
- Vorbereitung eines Mandantengesprächs
- Führung von Telefonaten
- Abgabe und Abholung von Gerichtspost beim Gericht

#### **6. Tag**

##### *Zwischengespräch*

- Zwischengespräch mit Betreuer, Rückblick der ersten Woche und Feedback

#### **6.–9. Tag**

##### *Rechnungen*

- Allgemeine Informationen zum Buchungsablauf
- Erfassen von Rechnungsein- und -ausgang
- Gemeinsame Erstellung von Mahnbescheiden und Vollstreckungsaufträgen

##### *Alternativ / Ergänzend*

- Weiterführung der allgemeinen Tätigkeiten der ersten Praktikumswoche in selbstständiger Weise

#### **10. Tag**

##### *Abschluss*

- Abschlussgespräch mit Betreuer und ggf. Lehrer
- Rückgabe der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel
- Übergabe Praktikumsbescheinigung/ Zeugnis, evtl. kleines Dankeschön

Diese wichtigen Rahmenbedingungen bei minderjährigen Praktikanten sollten Sie beachten:

- Kinder bis 14 Jahre: täglich höchstens sieben Stunden, wöchentlich max. 35 Stunden.
- Jugendliche bis 17 Jahre: täglich höchstens 8 Stunden, wöchentlich max. 40 Stunden.
- Beschäftigung an höchstens fünf Tagen in der Woche.
- Pausenzeiten: 30 Min. bei mehr als viereinhalb bis zu sechs Arbeitsstunden; mind. 60 Min. bei mehr als sechs Stunden. Erste Pause nach spätestens viereinhalb Stunden Arbeit.
- Dient das Praktikum dem Kennenlernen des Berufs und zielt auf Erkenntnisgewinn für den Praktikanten und nicht zur Erbringung von Arbeitsleistung, muss keine Vergütung gezahlt werden.
- Eine Haftpflicht- und Unfallversicherung wird vom Schulträger abgeschlossen.
- Ein Praktikumsvertrag ist nicht zwingend erforderlich, jedoch zu empfehlen.

Weitere Informationen haben wir Ihnen auf [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de) bereitgestellt. Wenn Sie Interesse haben, einen Praktikumsplatz anzubieten, bitten wir um kurze Mitteilung per E-Mail ([info@rak-m.de](mailto:info@rak-m.de)) oder Fax (089/53 29 44-53). Gerne nehmen wir Sie in unsere Liste der Praktikumsplätze auf, die auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer München veröffentlicht wird. Eine Herausnahme Ihrer Daten aus der Praktikumsliste ist natürlich jederzeit wieder möglich.

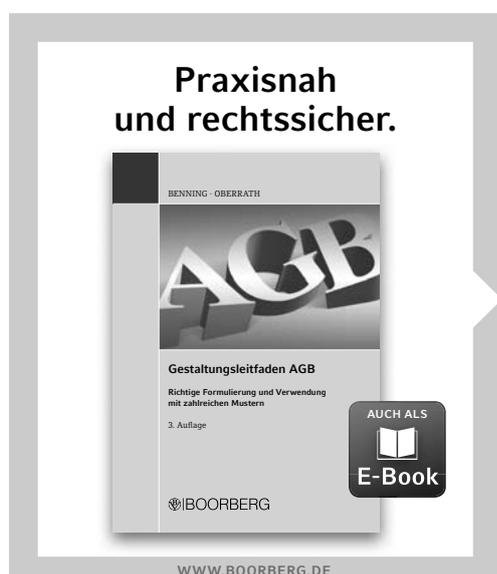
Nun wünschen wir Ihnen und Ihrem Praktikanten eine interessante und erfolgreiche Praktikumszeit. Bei Fragen steht Ihnen unsere Ausbildungsabteilung natürlich gerne zur Verfügung.

## Wie informieren sich Schüler über ihren Ausbildungsberuf?

Die RAK München hat in diesem Jahr erneut eine Abfrage bei allen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr durchgeführt und die Ergebnisse für Sie ausgewertet. Es wurde nachgefragt, wie Auszubildende auf den Beruf der/s Rechtsanwaltsfachangestellten aufmerksam geworden sind. Im Fragebogen waren auch Mehrfachnennungen möglich. Von den Teilnehmern der Fragebogenaktion haben 21,82 % mitgeteilt, dass über ein Kanzleipraktikum Interesse für den Ausbildungsberuf geweckt wurde. Über Bekannte und Freunde wurden 21,43 % auf den Ausbildungsberuf aufmerksam. Dahinter rangieren Informationen über die Arbeitsagentur mit 16,86 % sowie Eltern mit 13,09 %, während sich die Medien mit 12,10 % auf Platz 5 finden, wobei Social-Media diesmal separat gelistet wurde (1,38 %). Für Ausbildungskanzleien dürfte die Auswertung von Interesse sein, insbesondere im Hinblick auf mögliche Werbemaßnahmen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auf der Homepage/Ausbildungsseite der RAK München eine Seite von Kanzleien geführt wird, die Praktika für Schülerinnen und Schüler anbieten. Wenn sich Ihre Kanzlei eintragen möchte, genügt eine E-Mail an die Ausbildungsabteilung der RAK München (info@rak-muenchen.de).

Auswertung aller Berufsschulen im Bezirk der RAK München:

Berufsschule/Informationsquelle	Augsburg	Ingolstadt	Kempten	München	Straubing	Traunstein	Gesamt
Kanzleipraktikum	19	9	7	54	10	11	110 = 21,82 %
Durch Freunde/Bekannte	18	7	9	55	9	10	108 = 21,43 %
Agentur für Arbeit	14	5	6	40	13	7	85 = 16,86 %
Über meine Eltern	11	6	7	27	7	8	66 = 13,09 %
Medien	3	7	7	27	11	6	61 = 12,10 %
Durch meine Schule	1	1	1	17	6	4	30 = 5,95 %
Sonstiges	5	4	2	9	3	0	23 = 4,56 %
Berufsinfotag/Ausbildungsmesse	2	0	2	6	2	2	14 = 2,77 %
Social-Media-Plattformen	0	0	1	3	3	0	7 = 1,38 %
Gesamtantworten	73	39	42	238	64	48	504
Teilnehmer	52	25	32	148	37	26	320



### Gestaltungsleitfaden AGB

Richtige Formulierung und Verwendung mit zahlreichen Mustern von Professor Dr. iur. Axel Benning, Fachhochschule Bielefeld, Bettina Benning, Rechtsanwältin, Professor Dr. iur. Jörg-Dieter Oberrath, Fachhochschule Bielefeld, und Ellen Oberrath, Rechtsanwältin  
2015, 3., vollständig überarbeitete Auflage, 242 Seiten, € 38,-

ISBN 978-3-415-05481-3

Für den Unternehmer, aber auch für seine Berater werden Allgemeine Geschäftsbedingungen immer mehr zu einer unbekanntem Materie und ihre Abfassung und Verwendung zu einem unkalkulierbaren Risiko. Hier schafft der Leitfaden Abhilfe. Er ist besonders anwenderfreundlich ausgerichtet.

Der Ratgeber dient als erster Einstieg in die Gestaltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und hilft, grobe Fehler bei der Abfassung zu vermeiden.



Leseprobe unter  
[www.boorberg.de/alias/1311201](http://www.boorberg.de/alias/1311201)

**BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564  
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

# Informationen

## Editorial

Der gegenwärtige Flüchtlingszustrom sorgt aus psychotherapeutischer Sicht für eine aufgewühlte Gefühlslage. Primär sind die in Deutschland eintreffenden Menschen durch den Anlass und den Verlauf ihrer Flucht emotional belastet und verunsichert. Nach Angaben der Bundespsychotherapeutenkammer leidet mindestens die Hälfte der Flüchtlinge an psychischen Belastungsstörungen. Sekundär wirken sich die belasteten Schicksale der Flüchtlinge auch auf die Menschen belastend aus, die unmittelbar mit den Flüchtlingen befasst sind. Nicht wenige kommen durch die vielen intensiven Begegnungen mit den zahlreichen dramatischen Einzelschicksalen an die Grenze ihrer seelischen Verarbeitungskapazität. Aber auch insgesamt dürften die unter Einsatz ihres Lebens nach Deutschland strebenden Flüchtlinge kaum jemand in unserer Bevölkerung unberührt lassen. Dramatische, kaum steuerbare Veränderungen sind prinzipiell geeignet, Ängste auszulösen. Solche Ängste können in seelische Überforderungssymptome münden, sie können nach impulsiver Abfuhr drängen oder konstruktive Problembewältigungsprozesse in Gang setzen. Die Kompetenz zu konstruktiven Problemlöseprozessen ist ein Wesensmerkmal der Freien Berufe. Es wird auch auf die Problemlösefähigkeiten der Freien Berufe ankommen, um die hier nach einer Zukunft suchenden Flüchtlinge in unsere Gesellschaft zu integrieren und mit ihnen die Probleme des Arbeitskräftemangels und der Überalterung unserer Gesellschaft zu lösen. Wir sollten es nicht unversucht lassen, das zu »schaffen«. ●

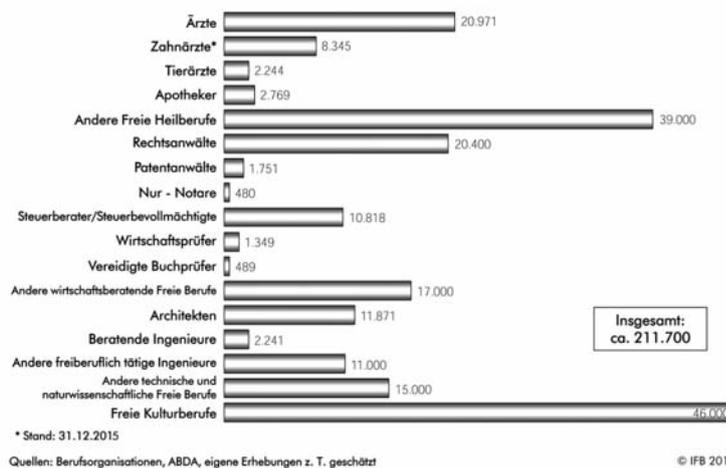


Dr. Bruno Waldvogel  
Vizepräsident des  
Verbandes Freier Berufe  
in Bayern

## Engagement von individueller Unterstützung bis zu professioneller Fortbildung

# Bayerns Freiberufler helfen Flüchtlingen

Ein vielfältiges und facettenreiches Engagement legen Bayerns Freiberufler bei der Unterstützung von Flüchtlingen an den Tag. Das hat eine Umfrage des Verbandes Freier Berufe unter den Mitgliedsverbänden ergeben.



Selbstständige in Freien Berufen in Bayern am 1. Januar 2015

So engagieren sich zum Beispiel in ganz Bayern Notare sowohl im Rahmen der Beratung bei rechtlichen Anliegen als auch mit privatem Engagement. Der Bayerische Notarverein fördert anlässlich seines diesjährigen Notartages in Hof finanziell eine lokale Organisation, die sich der Flüchtlingsarbeit in Hof widmet.

Die Bayerische Apothekerkammer unterstützt einzelne private Maßnahmen von Apothekern.

Die Psychotherapeutenkammer Bayern organisiert seit vielen Jahren Fortbildungsveranstaltungen zur psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen und engagiert sich für deren Behandlung. In den Fortbildungsveranstaltungen geht es um die psychotherapeutische Behandlung von traumatisierten Flüchtlingen, kultursensible

Aspekte in der Therapie sowie flüchtlingspezifische aufenthaltsrechtliche Bestimmungen. Die Kammer konzentriert sich im Rahmen der Fortbildungsveranstaltungen auch auf Kinder und Jugendliche sowie auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die wegen Verfolgung aus ihrem Heimatland nach Deutschland fliehen mussten.

## Zitat

»Die EU muss sich darauf besinnen, was ihre Aufgabe ist. Es kann nicht sein, dass sich die Kommission einmisch, wenn es um nationalstaatliche, landespolitische oder regionale Belange geht, dafür aber bei entscheidenden europäischen Fragen versagt.«

Ilse Aigner, Bayerische Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Architekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner fühlen sich besonders bei der Frage der Unterbringung gefordert. Ihre planerische Qualifikation macht sie zu gesuchten Ansprechpartnern, als Angehörige eines Freien Berufs nehmen sie eine große gesellschaftliche Verantwortung wahr. Welchen Beitrag sie bei der Unterbringung von Flüchtlingen leisten können und wie Architekten, Politik und Verwaltung gemeinsam diese Herausforderung bewältigen können, beschäftigt die Bayerische Architektenkammer.

Die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns (KZVB) beschäftigt sich seit längerem intensiv mit der zahnmedizinischen Versorgung der Asylbewerber. Dazu gab es bayernweit Infoveranstaltungen, an der mehr als 1.500 Zahnärzte und Mitarbeiter teil-

genommen haben. Fast jeder Zahnarzt in Bayern hat schon Asylbewerber behandelt. Die KZVB hat zudem bereits 2005 eine Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossen, die den Umfang der Leistungen und die Abrechnung regelt. Derzeit arbeitet die KZVB mit dem bayerischen Sozialministerium an einer »Positivliste« abrechenbarer Leistungen.

Die Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK) hat die Schirmherrschaft über das Hilfswerk Zahnmedizin Bayern e.V. unter Vorsitz von *Dr. Martin Schubert* aus Freising übernommen, das sich seit 2012 um Migranten kümmert, unter anderem in Form einer Zahnarztpraxis im Münchner Malteserhaus. Darüber hinaus vernetzt das Hilfswerk vergleichbare Initiativen in den bayerischen Regionen. Ziel des ge-

meinnützigen Hilfswerkes Zahnmedizin Bayern e.V. (ZHB) ist dabei die Bildung eines Netzes von Zahnärzten, die ehrenamtlich aus christlichen oder berufsethischen Motiven Patienten ohne Krankenversicherungsschutz (Bedürftige, Obdachlose) kostenfrei behandeln. Darüber hinaus wird auch Flüchtlingen geholfen, die unaufschiebbaren Behandlungsbedarf haben.

Auch die Mitglieder des FVDZ behandeln Flüchtlinge in ihren Praxen oder sind in speziell eingerichteten Untersuchungsstätten ehrenamtlich tätig, wie der Verband mitteilt. Gerade die Versorgung in den dezentralen Praxen ist ihnen ein Anliegen sowohl für die Flüchtlinge und Asylsuchenden als auch für die Zahnärzteschaft. ●

**Online-Petition gegen Preisdumping und für den Erhalt der HOAI**

## *Freie Berufe contra EU-Kommission*

**Mit einer Online-Petition wehren sich die Freien Berufe gegen ein von der EU-Kommission in die Wege geleitetes Vertragsverletzungsverfahren und die Abschaffung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Sollte sich die EU-Kommission durchsetzen, drohen Preisdumping, Verdrängung und Vernichtung insbesondere kleinerer Architekten-Ingenieurbüros.**

Der Verband Freier Berufe vertritt wie in der Petition formuliert die Auffassung, dass es sich in Deutschland seit vielen Jahren bewährt hat, Planertätigkeiten nach der HOAI zu vergüten. Die Honorarordnung regelt, welcher Betrag mindestens für eine bestimmte Leistung in Rechnung gestellt werden muss und welche Summe maximal verlangt werden darf. Durch eine gesetzliche Mindestgrenze wird Preis-Dumping vermieden, da die Bieter nicht dazu getrieben werden, Preise anzubieten, die für sie selbst unwirtschaftlich sind und die qualitativsten Arbeiten unmöglich machen. Die HOAI schafft also die Grundlage dafür, dass jener Bieter den Zuschlag bekommt, der die beste Qualität verspricht.

Die HOAI ist für den Verbraucherschutz von unschätzbarem Wert, andererseits sorgt sie dafür, dass auch kleine Büros am Markt eine Chance haben.

Dieses bewährte System greift nun die EU-Kommission an, die gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat. Aus Sicht der EU-Kommission würde die Nieder-

lassung neuer Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten behindert, da die HOAI sie in der Kalkulation ihrer Preise beschränkt. Tatsächlich würde eine Abschaffung der HOAI aber zu Preisdumping, Verdrängung und Vernichtung insbesondere kleinerer Büros und zu Qualitätseinbußen im Bau führen.

Die Bundesarchitektenkammer und alle Länderarchitektenkammern wollen mit der Petition die Bundesregierung beim Erhalt der zuletzt 2009 und 2013 novellierten HOAI unterstützen. Auch die Bayerische Ingenieurekammer-Bau ruft dazu auf, indem auch andere Freiberufler die Petition mitzeichnen und um Mitzeichnung werben. Der Präsident des Verbandes Freier Berufe in Bayern, *Dr. Fritz Kempter*, unterstützt das Anliegen ausdrücklich und bittet, die Petition unter <https://www.change.org/p/bundesregierung-honorarordnung-fur-architekten-und-ingenieure-hoai-verteidigen> zu unterstützen.

Mit einer Resolution unterstützt darüber hinaus die Vertreterversammlung der Bayerischen Architektenkammer

Initiativen, die für den dauerhaften Erhalt der HOAI eintreten, um so die Qualitäten, die darüber von der Architektenschaft für die Gesellschaft geschaffen werden, zu sichern. Darin heißt es: »Die HOAI ist die Basis für geistig-schöpferische Leistung, unabhängige Beratung, Haftung, Kostensicherheit, Berücksichtigung öffentlicher Belange, Gewährleistung, sowie die Einhaltung von gängigen Richtlinien und Normen. Sie dient auch dem Erhalt von kleinteiligen Bürostrukturen in Deutschland und stärkt den Verbraucherschutz. Das Prinzip der HOAI ist die qualitätssichernde Grundlage zur Regelung der Interessen von Bauherr, Gesellschaft und Architekten, die sich jahrzehntelang in Deutschland bewährt hat.«

Kammerpräsident *Lutz Heese* begrüßt nachdrücklich, dass sich die Vertreterversammlung so deutlich gegen Schleuderpreise für geistig-schöpferische Leistungen der Architekten positioniert und ruft alle Kolleginnen und Kollegen auf, sich für den Erhalt der Honorarordnung in ihrer jetzigen Form einzusetzen. ●

# VFB begrüßt Transparenz-Initiative des Bundestags

**Mit Sorge blicken die Freien Berufe derzeit nach Brüssel. Das Freihandelsabkommen TTIP soll Handelshemmnisse zwischen Europa und den USA abbauen, damit Wachstum fördern und die Kosten für Unternehmen senken. Die Freien Berufe fürchten, dass die Prinzipien der Selbstverwaltung und der Freiberuflichkeit zugunsten von Marktorientierung und Kapitalinteressen geopfert werden. Ausdrücklich begrüßt hat der Verband Freier Berufe in Bayern auf seinem Parlamentarischem Abend das klare Bekenntnis des Bundestags zu den Berufsrechten der Freien Berufe. Ein Signal, das auch von einer breiten Mehrheit des Landtags ausgeht.**



Breite Unterstützung für den Erhalt freiberuflicher Berufsordnungen und Strukturen in Europa:  
Florian Lemor, Dr. Angelika Niebler, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Prof. Dr. Klaus Buchner, Inge Aures und Peter Knüpper.

Der Parlamentarische Abend des Verbandes Freier Berufe in Bayern (VFB) thematisierte insbesondere die Deregulierungsversuche der Europäischen Kommission, die am 18. Juni in ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen vermeintlich »unverhältnismäßiger und nicht gerechtfertigter Hindernisse im Bereich freiberuflicher Dienstleistungen« – so die zuständige EU-Kommissarin *Elzbieta Bienkowska* – mündete. Nach Einschätzung der langjährigen EU-Parlamentarierin *Dr. Angelika Niebler* (CSU) zeigt gerade dieses Vertragsverletzungsverfahren, dass es der Kommission grundsätzlich am Verständnis für freiberufliche Strukturen fehle. So werde übersehen, welchen Beitrag gerade die Freien Berufe für das Gemeinwohl leisteten.

Dass sich die Freien Berufe noch intensiver mit europapolitischen Themen auseinander setzen müssen, war auch Konsens unter den Teilnehmern einer Podiumsdiskussion, die der Münchner Rechtsanwalt und Hauptgeschäftsführer der Bayerischen Landeszahnärz-

tekammer, *Peter Knüpper*, mit Landes- und EU-Politikern führte. Die Europa-Parlamentarier *Dr. Angelika Niebler* und *Prof. Dr. Klaus Buchner* (ödp) kritisierten, dass es selbst für Mitglieder des Parlaments schwierig sei, sich über den Stand der Verhandlungen über das transatlantische Freihandelsabkommen zu informieren. Dennoch lohne sich auch nach Ansicht von Bayerns Landtagsvizepräsidentin *Inge Aures* (SPD) und *Prof. Dr. Michael Piazzolo* von den Freien Wählern der Einsatz für nationale und regionale Interessen gegenüber der Kommission. Als Beispiel wurde das aufgrund öffentlichen Drucks gescheiterte EU-Vorhaben einer Privatisierung der Trinkwasser-Versorgung genannt.

Auf der Suche nach den Gründen der Deregulierungsoffensive der EU-Kommission gab *Florian Lemor* eine interessante Einschätzung ab: Der Hauptgeschäftsführer der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) arbeitete bis 2009 für den Bundesverband der Freien Berufe (BFB) und beobachtet eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen zwei unterschiedlichen Regulierungs-

ansätzen. »Im angelsächsischen Raum erfolgt die Regulierung zum großen Teil über ein Haftungsregime, das vom Ergebnis erbrachter Dienstleistungen ausgeht, während wir im kontinental-europäischen Raum überwiegend den Gedanken der Prävention verfolgen, der Fehler und Mängel bereits bei Erbringung von Dienstleistungen ausschließen will. Aus diesem guten Grund werden nicht nur die Voraussetzungen für den Berufszugang für Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater und Architekten, sondern auch deren Berufsausübung geregelt. Letzteres geschieht durch die auf gesetzlicher Grundlage gebildeten Kammern der Freien Berufe, die den Staat auch bei der Berufsaufsicht entlasten.« Unterstützung erhalten die Freien Berufe aktuell durch das klare Bekenntnis des Deutschen Bundestags zu den Berufsrechten der Freien Berufe – insbesondere zum Erhalt der Honorar- und Kostenordnung sowie zu den Fremdkapitalbeschränkungen. »Der Bundestag unterstreicht die Bedeutung von hohen Qualitätsstandards in den Freien Berufen und fordert, diese als strukturellen Wettbewerbsvorteil auch künftig zu erhalten«, heißt es in dem gemeinsamen Antrag der Koalitionsfraktionen. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, sich weiterhin für ein positives Ansehen und eine starke Identifikation der Freien Berufe und des Handwerks in der Allgemeinheit und in Europa einzusetzen. »Der VFB sieht in diesem Beschluss des Deutschen Bundestags ein wichtiges Signal für Brüssel«, bekräftigte VFB-Präsident *Dr. Fritz Kempter*. Die beiden Landtagsabgeordneten *Michael Piazzolo* und *Inge Aures* sagten zu, eine ähnliche Resolution auch in den bayerischen Landtag einzubringen. ●

## Kurz gemeldet

### Manfred F. Klar neuer LSBW-Präsident



● Die Mitgliederversammlung des Landesverbands der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Bayern (LSWB) hat *Manfred F. Klar* mit überwältigender Mehrheit zum neuen Präsidenten des Verbands gewählt. Der 64-jährige übernimmt das Amt von *Dr. Peter Küffner* (74), der nicht zur Wiederwahl angetreten ist. Der Weidener, der in dritter Generation eine Steuerberaterkanzlei in seiner Heimatstadt führt, ist seit 16 Jahren Mitglied im LSBW-Vorstand und seit 2004 Vizepräsident des Verbands. Klar war lange Zeit in herausgehobenen Ehrenämtern in der Steuerberatungskammer Nürnberg aktiv und ist seit Juni Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbands DSStV. Er trägt großen Anteil an der erfolgreichen Neuausrichtung des LSBW zum Dienstleistungs- und Interessenverband seit der Jahrtausendwende. Klar dankte seinem Vorgänger Küffner für die geleistete Arbeit: »Dass wir heute so positiv in die Zukunft blicken können, ist Dir zu verdanken. Du hinterlässt ein gut bestelltes Haus.« Die Mitgliederversammlung wählte Küffner zum Ehrenpräsidenten des Verbands als Anerkennung für seine Verdienste. Als Vorstandsmitglieder wurden *Karl Bergbauer* und *Sabine Kastner* aus dem Bezirk Nord sowie *Sabine Dietloff*, *Andreas Huber* und *Paul Kokott* aus dem Bezirk Süd bestätigt. Die Mitgliederversammlung wählte zudem *Dr. Peter Leidel* aus Regen und *Sabine Wirsching* aus Höchberg neu in den Vorstand.

### Wirtschaftswachstum um jeden Preis?

● Beim 10. Europatag der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) diskutierten Vertreter der Europäischen Institutionen und betroffener Berufsverbände

über die Zukunft der Freien Berufe und aktuelle Entwicklungen. Im Mittelpunkt standen der laufende EU-Transparenzprozess zur Überprüfung und Bewertung des Berufsrechts aller regulierten Berufe sowie die im Rahmen des Europäischen Semesters verabschiedeten länderspezifischen Empfehlungen, die für Deutschland und viele andere EU-Mitgliedstaaten ausdrücklich den Abbau von berufsrechtlicher Regulierungen anmahnen. Die BZÄK fürchtet massive Auswirkungen auf die Gesundheitsberufe. BZÄK-Präsident *Dr. Peter Engel* warnte davor, bewährte Strukturen der freiberuflichen Selbstverwaltung leichtfertig zugunsten einmaliger Beschäftigungseffekte zur Disposition zu stellen. Er warb für ein hohes Qualifikationsniveau der Zahnärzte in Europa. Dies sei der beste Patientenschutz. Engel wies darauf hin, dass derzeit ein Paradigmenwechsel in Brüssel stattfindet. So ginge es offenbar nicht mehr um den Ausbau des gemeinsamen Binnenmarktes und die Beseitigung grenzüberschreitender Hindernisse, sondern vielmehr stünden rein ökonomische Interessen im Vordergrund. FB-Präsident *Dr. Horst Vinken* unterstrich, dass die Freien Berufe ein Wachstumssektor seien, der entscheidend zur wirtschaftlichen Dynamik in Deutschland und im europäischen Binnenmarkt beitragen. Er warnte davor, das Primat des Preises über das der Qualität zu stellen. Deregulierung um der Deregulierung willen münde nicht in einen Qualitätswettbewerb. Aber genau in diesem solle Europa seine Chance im globalen Wettbewerb suchen und nicht primär auf einen Preiswettbewerb abstellen.

### Billigstes Bau-Angebot verlockt am häufigsten

● Das billigste Angebot erhält bei der Vergabe von Bauprojekten in 76 Prozent der Fälle den Zuschlag. Nur selten hat das aus Gesamtsicht wirtschaftlich sinnvollste Angebot die Nase vorn. Das ergab eine Umfrage der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau. Bei der Vergabe von Planungsleistungen im Bauwesen stehe allzu oft der Preiswettbewerb im Vordergrund. Die Gefahr sei groß, dass dies zu Lasten der Qualität geht und eine unwirtschaftliche Bauausführung mit hohen Folgekosten nach sich zieht. »Wenn der Billigste den Zuschlag für ein Projekt bekommt und nicht der Beste, gefährdet das die Qualität in höchstem Maße. Von der Sicherheit ganz zu schweigen! Die beste Lösung entsteht im Wettbewerb der Leistungen und Ideen, nicht im Wettbewerb der Preise«, so *Dr.-Ing. Heinrich Schroeter*, Präsident der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau. »Je größer das Bauprojekt, desto mehr Sachkenntnis braucht man, um ein Angebot angemessen bewerten zu können. Dass häufig die billigsten Bieter den Zuschlag bekommen, liegt zum einen daran, dass nur die unmittelbaren Kosten betrachtet werden und zum anderen daran, wer über die Vergabe entscheidet. Entscheidet ein Ingenieur, erkennt dieser viel eher als ein Betriebswirtschaftler oder Jurist, warum das Angebot, das zunächst vielleicht teurer erscheint, mittelfristig doch günstiger ist«, so Schroeter weiter.

Immer mehr Frauen  
in Freien Berufen

### Immer mehr Frauen in Freien Berufen

● Seit Jahren lässt sich ein kontinuierlicher Anstieg der weiblichen Erwerbstätigkeit in Deutschland beobachten. »Diesem Trend unterliegen auch – und teilweise gerade – die Freien Berufe«, so *Professor Martin Abraham*, wissenschaftlicher Direktor des Instituts für Freie Berufe (IFB) an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Berufstätigkeit stelle nicht mehr nur eine Übergangsphase bis zu Familiengründung dar, sondern sei ein fester Bestandteil der weiblichen Lebensplanung geworden. Abraham: »Der Anteil der Frauen an den Selbstständigen ist in vielen Freien Berufen deutlich höher als im Durchschnitt der Selbstständigen insgesamt. Zudem sind bestimmte Berufe – zum Beispiel die Apotheker, Tiermediziner oder die Psychotherapeuten – zunehmend fest in weiblicher Hand.«

## Termin

● Die diesjährige Delegiertenversammlung des Verbandes Freier Berufe in Bayern findet am Mittwoch, 21. Oktober 2015 um 16 Uhr im Haus der Bayerischen Wirtschaft, Max-Joseph-Straße 5 in München statt. Als Redner beim sich ab 18.30 Uhr anschließenden öffentlichen Teil der Veranstaltung konnte der Verband Freier Berufe in Bayern den Vorstand des Instituts für Medizinische Genetik und Organisationseinheitsleiter des Zentrums für Pathobiochemie und Genetik der Medizinischen Universität Wien, *Professor Dr. Markus Hengstschläger*, gewinnen. Er wird vor Gästen aus Politik und Öffentlichkeit zum Thema »Die Durchschnittsfalle« sprechen.

### Impressum

Ausgabe 4, 16. Jahrgang  
ISSN 1438-9320  
Herausgeber:  
Verband Freier Berufe  
in Bayern e.V.  
Türkenstraße 55  
80799 München  
Telefon 089 2723-424  
Fax 089 2723-413  
info@freieberufe-bayern.de  
www.freieberufe-bayern.de  
Gestaltungskonzept, Layout:  
engelhardt  
atelier für gestaltung,  
Mühlendorf a. Inn  
Erscheinungsweise:  
vierteljährlich

# Was Datenschutzbeauftragte wissen müssen ...



... finden sie hier.

Bergmann · Möhrle · Herb

## Datenschutzrecht

Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz,  
den Datenschutzgesetzen der Länder und  
Kirchen sowie zum Bereichsspezifischen  
Datenschutz

Loseblattwerk, etwa 3640 Seiten, € 84,-  
einschl. 3 Ordnern und CD-ROM

ISBN 978-3-415-00616-4



Inhaltsverzeichnis unter  
[www.boorberg.de/alias/98867](http://www.boorberg.de/alias/98867)

Der renommierte Kommentar bringt bereits  
jetzt die vollständigen Erläuterungen aller  
BDSG-Normen, die aufgrund des **Zweiten  
BDSG-Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2016**  
geändert werden. Insbesondere finden Sie hier  
die Kommentierungen zu den §§ 4 c, 4 d, 10, 19,  
21, 22–26, 42 und 44 BDSG.

Außerdem erhalten Sie aktuelle Erläuterungen  
u.a. zu:

- Videoüberwachung (§ 6 BDSG)
- Datenschutz im Beschäftigtenverhältnis  
(§ 3 Abs. 11 und § 32 BDSG) mit vielen neuen  
Checklisten

Die dem Werk beiliegende CD-ROM enthält  
nicht nur das umfangreiche Sachregister, son-  
dern im Word-Format auch **zahlreiche For-  
mulare und Musterverträge** (z.B. zur Daten-  
löschung nach der neuen DIN-Norm 66399).

WWW.BOORBERG.DE

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

## So erreichen Sie uns:

Zentrale	(089) 532944-0
Anwaltsausweise	(089) 532944-772
Zulassungsanträge/ Vertreterbestellungen	(089) 532944-782
Fachanwaltschaften	(089) 532944-779
Mitgliederverwaltung/ Verzichtserklärungen	(089) 532944-771
Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung	(089) 532944-776
Beschwerdewesen	(089) 532944-775
Buchhaltung	(089) 532944-781
Ausbildung RA-Fachange- stellte/Rechtsfachwirte	(089) 532944-780
Fortbildungs- veranstaltungen/Nothilfe	(089) 532944-778
EDV/Adressverwaltung	(089) 532944-773
Geschäftsführung	(089) 532944-10

Beratung durch den Vorstand  
(mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) (089) 532944-55

### **Bitte die Mitgliedsnummer bereithalten!**

Gebührenrechtliche Hotline  
(dienstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr) (089) 532944-55

Telefax (089) 532944-28

E-Mail [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)

Internet [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)

Die Zentrale ist Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr besetzt.

Die Geschäftsführung steht den Mitgliedern telefonisch Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.